

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 21-30

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 21.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922, nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle diesem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 27. Februar 1924.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

S t e i n.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922.

Einziger Artikel.

§ 25 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes erhalten folgende Fassung:

Ziffer 1. Das Ministerium der Finanzen bestimmt die Zeitpunkte, an denen dieses Gesetz ganz oder zu Teilen in Kraft tritt, und erläßt die zu seiner Ausführung erforderlichen Bestimmungen.

Ziffer 2. Vom Tage des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Hebung der Steuer an wird die bisherige Grund- und Gebäudesteuer außer Hebung gesetzt.

Begründung.

Nachdem durch das gemäß dem Beschlusse des Landtags erlassene Abänderungsgesetz vom 9. Oktober 1923 zum Grundsteuergesetz vom 21. Juni 1922 im § 5 Absatz 2 des

Gesetzes die „bindenden Grundsätze“ durch „Richtlinien“ ersetzt sind, erscheint es notwendig, die Hebung der neuen Steuern nicht eher einsetzen zu lassen, als die Einheitlichkeit der Veranlagung für den ganzen Landesteil Oldenburg gewährleistet ist. Bei den bestehenden Gegensätzen muß damit gerechnet werden, daß den von dem Grundsteuer-Berufungsausschuß vorgeschlagenen Richtlinien von den Steueranschlüssen nicht gleichmäßig gefolgt wird, und sich Ungleichmäßigkeiten in der Veranlagung herausstellen werden. Das Staatsministerium hält es deshalb für erforderlich, daß zunächst das Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die Hebung der Steuern in Kraft tritt, um nach Abschluß der Veranlagung in den Ausschüssen nachprüfen zu können, ob eine genügende Gleichmäßigkeit gewahrt ist. Ist das nicht der Fall, so wird es nicht möglich sein, nach dieser Veranlagung die Steuern zu erheben, vielmehr wird versucht werden müssen, zunächst im Rechtsmittelwege die Gleichmäßigkeit der Veranlagung zu erreichen. Solange muß dann die Grund- und Gebäudesteuer nach dem bisherigen Gesetz weiter gehoben werden. Nach der geltenden Fassung des § 25 des Gesetzes ist dies aber nicht möglich. Das Ministerium der Finanzen kann danach das Gesetz nur ganz in Kraft setzen, und das hat nach Ziffer 2 des § 25 zur Folge, daß gleichzeitig die bisherige Grund- und Gebäudesteuer außer Hebung gesetzt wird. Deshalb ist durch § 25 Ziffer 2 des Gesetzes in der vorgeschlagenen Fassung die Sicherheit zu schaffen, daß nicht ein mehr oder minder langer Zeitraum eintritt, in dem die alte Steuer außer Hebung gesetzt, die neue aber noch nicht hebungsreif ist.

Daß die vorgesehene Maßnahme zu einer erheblichen Verzögerung der Durchführung des neuen Grundsteuergesetzes führen kann, steht außer Frage. Die beschlossene Änderung der „bindenden Grundsätze“ in „Richtlinien“ zwingt aber dazu, da die Hebung der Grundsteuer nach dem neuen Gesetz nur erfolgen darf, wenn die Einheitlichkeit der Veranlagung gewährleistet ist.

Anlage 22.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Vereinigung eines Teils der Gemeinde Eversten mit der Stadtgemeinde Oldenburg und Bildung der Gemeinde Ofen, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Im Hinblick auf die Bestimmung im § 11 des Entwurfs bittet das Staatsministerium um bevorzugte Beratung.

Oldenburg, den 27. Februar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Vereinigung eines Teils der Gemeinde Eversten mit der Stadtgemeinde Oldenburg und Bildung der Gemeinde Ofen.

§ 1.

Ein Teil der Gemeinde Eversten wird mit der Stadtgemeinde Oldenburg zu einer Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Das der Stadtgemeinde hinzuzulegende Gebiet wird wie folgt begrenzt:

An der Nordseite des Hunte-Ems-Kanals beginnend, läuft die Grenze in nördlicher Richtung an der Westseite des im staatlichen Eigentum befindlichen sog. Kavallerie-

weges entlang bis zur Gemeindechauffee von Oldenburg nach Friedrichsfehn, überschreitet diese und wendet sich, der Nordseite dieser Chauffee auf kurzer Strecke folgend, nach Osten, bis sie die Südostseite des Gemeindegeweges Nr. 4d trifft. Sodann läuft die Grenze an dieser Seite des genannten Weges entlang bis zu seinem Endpunkt am Gemeindegeweg Nr. 4e. Hier springt die Grenze auf die Westseite des Gemeindegeweges Nr. 4e um und folgt dieser, sich nach Norden wendend, bis zur Gemeindechauffee von Oldenburg nach Petersfehn. Diese Chauffee überschreitend und nach Osten umspringend, verläuft sie alsdann weiterhin nach Norden an der Ostseite des ausgebauten Bloher Dammes — Gemeindegeweg Nr. 39 —, springt an dem Punkte, an dem der Bloher Damm die Bezeichnung „Gemeindegeweg Nr. 75“ erhält, auf die Westseite um, und geht an dieser entlang bis zur Mitte der Haaren. Nunmehr wendet sich die Grenze der Mitte der Haaren folgend, nach Osten bis zur Einmündung der Ofener Bäche (Wasserzug Nr. 16) in die Haaren. Die Mitte der Ofener Bäche bildet alsdann die Grenze bis zum Bahndamm der Strecke Oldenburg—Bloh. Der Bahndamm und der nördlich an diesem liegende Parallelweg werden von der Grenze überquert, und weiterhin wird die Grenze, die sich nach Osten wendet, in kurzer Strecke durch die Nordseite dieses Parallelweges gebildet, bis sie die Grenze der Parzelle 173/125 der Flur 13 trifft. Dann in nordöstlicher Richtung dieser Grenze und den Grenzen der Parzellen 172/126, 165/124, 116 und 115 folgend, erreicht die Grenze den Gemeindegeweg Nr. 45 und verläuft an der Ostseite dieses Weges entlang bis zur Staatschauffee Oldenburg—Zwischenahn, überquert sie und geht an der Nordostseite dieser Chauffee entlang bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Parzellen 239/124 und 277/138 der Flur 15. Von diesem Punkt aus folgt die Grenze der Nordgrenze der Parzelle 277/138, der Westgrenze der Parzelle 232/137 und der Nordostgrenze der Parzelle 314/135 bis zum Gemeindegeweg Nr. 58. In nordöstlicher Richtung folgt die Grenze nunmehr der Südostseite dieses Weges bis zum Gemeindegeweg Nr. 57, dann, sich nach Nordwesten wendend, der Südwestseite dieses Weges bis zur südöstlichen Grenze der Parzelle 100 der Flur 17 und läuft alsdann entlang dieser Grenze und der südwestlichen Grenze der Parzelle 97 bis zur westlichen Ecke dieser Parzelle, dann entlang der nordwestlichen Grenze der Parzellen 97, 96, 95 und 203/92 bis zur Norddecke dieser letztgenannten Parzelle in der Grenze gegen Parzelle 255/87. Weiterhin folgt die Grenze dieser Grenze und der der Parzelle 91 bis zum Genossenschaftsweg Nr. 55. An der Nordwestseite dieses Weges weitergehend, erreicht die Grenze die Gemeindechauffee von Oldenburg nach Wiefelstede, überquert diese und verläuft alsdann in südöstlicher Richtung an der nordöstlichen Seite der Chauffee auf einer kurzen Strecke bis zur Alexanderbäche (Wasserzug Nr. 41), an deren Nordwestseite sie weiterverläuft, bis sie in die Nordwestgrenze der Parzellen 400/91 und 399/91 der Flur 18 übertritt und dieser folgend den Genossenschaftsweg Nr. 9 erreicht. Die Grenze wendet sich hier nach Südosten und geht an der Südwestseite dieses Weges entlang bis zum Gemeindegeweg Nr. 70, folgt, sich nach Norden wendend, der Ostseite dieses Weges und des Privatweges Parzelle 109 der Flur 19 und der

Westseite der Parzellen 123, 251/124, 255/132, 230/126 und 229/64 bis zum Gemeindegang Nr. 71 und verläuft an dessen Südseite entlang bis zur Mitte des Bahnkörpers.

Die Haarenbrücke im Zuge des Bloherdammes ist von der Stadt zu unterhalten.

§ 3.

Die übrigbleibenden Gebietsteile der Gemeinde Eversten bilden künftig die Gemeinde Osen.

§ 4.

Die Einwohner der bisherigen Stadtgemeinde und des eingemeindenden Gebiets werden, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, in allen Rechten und Pflichten sowie in der Teilnahme an den Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§ 5.

Die Gemeindeführer, Gemeindeführerinnen und Gemeindeführerinnen, die sich am 1. Oktober 1923 im Dienste der Gemeinde Eversten befanden oder nach diesem Zeitpunkte mit Zustimmung des Gesamtstadtrats der Stadt Oldenburg angestellt sind, gehen mit Ausnahme des Gemeindeführers, der in den Dienst der Gemeinde Osen tritt, vom Tage der Eingemeindung an mit dem Gehalt und der Ruhegehaltsberechtigung sowie zu den sonstigen Anstellungsbedingungen in der Besoldungsgruppe, der sie am 1. Oktober 1923 angehört haben, in den Dienst der Stadt Oldenburg über. Unterschiede gegenüber den städtischen Beamten der Besoldungsgruppen I—VIII sind bei gleicher Bedeutung der Beamtenstellung zu beseitigen.

Entsprechendes gilt für die Lehrkräfte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an den Schulen in dem eingemeindenden Gebiet tätig sind und mit Ausnahme des jüngeren der beiden Bürogehilfen, der in den Dienst der Gemeinde Osen tritt, für die Beschäftigten ohne Beamteneigenschaft.

Der Gemeindevorsteher erhält bis zum 30. September 1929 ein Ruhegehalt, das nach seinem gegenwärtigen Dienstverdienst vom Stadtmagistrat im Einvernehmen mit dem Eingemeindungsausschuß der Gemeinde Eversten nach Anhörung des Gemeindevorstehers mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt wird. Die Gemeinde Osen hat zum Ruhegehalt einen Beitrag in Höhe von drei Zehnteln zu leisten.

§ 6.

Das Statut 86 der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend den Schlachthofzwang, findet auf die eingemeindenden Gebietsteile mit der Einschränkung Anwendung, daß die Hauschlachtung von Schweinen, Ziegen, Schafen und Rindern, deren Fleisch ausschließlich oder vornehmlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, unter sinngemäßer Anwendung des § 4 des Statuts 86 zunächst bis zum 30. September 1952 gestattet bleibt.

Nach dem 30. September 1952 und sodann alle drei Jahre ist zu prüfen, ob und inwieweit der Schlachthofzwang durch Gemeindestatut in diesen Gebietsteilen durchzuführen ist.

Infolge der Befreiung vom Schlachthofzwang darf keine Belastung der Einwohner durch Auferlegung einer besonderen Umlage oder durch Erhebung besonderer Gebühren stattfinden.

§ 7.

Im übrigen bleiben die Statuten, Ordnungen und Verordnungen der beiden Gemeinden bis zur Einführung einheitlicher Vorschriften in ihrem bisherigen Geltungsbezirk in Kraft. Bei Einführung neuer Vorschriften soll den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung Rechnung getragen werden.

§ 8.

Der Stadtrat in Oldenburg wird erstmalig durch 5 Mitglieder ergänzt, die in den Gebietsteilen, die früher zur Gemeinde Eversten gehörten, zu wählen sind.

§ 9.

Hinsichtlich der Staatszuschüsse und eines Lastenausgleichs, insbesondere auf den Gebieten des Schul-, Armen- und Polizeiwesens, gelten die einzugemeindenden Gebietsteile auf die Dauer von 30 Jahren nach Inkrafttreten der Eingemeindung als selbständige Gemeinde.

§ 10.

Von den Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Eversten gehen die, welche in den einzugemeindenden Gebietsteilen liegen, ohne Auseinandersetzung in das Eigentum der Stadt Oldenburg über. Ferner gehen alle Rechte und Lasten, die Grundstücke in den einzugemeindenden Gebietsteilen betreffen, auf die Stadt Oldenburg über. Entsprechendes gilt für die Gemeinde Ofen hinsichtlich der in ihrem Gebiete gelegenen Grundstücke und der dortige Grundstücke betreffenden Rechte und Lasten der Gemeinde Eversten. Im übrigen bleibt die Auseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Ofen der freien Vereinbarung dieser Gemeinden, vorbehaltlich des Verwaltungsstreitverfahrens gemäß § 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, überlassen.

§ 11.

Die Vereinigung der einzugemeindenden Gebietsteile mit der Stadtgemeinde und die Bildung der neuen Gemeinde Ofen ist bis zum 1. April 1924 durchzuführen und tritt an diesem Tage in Wirksamkeit.

§ 12.

Die Wahlen zum Stadtrat nach § 8 und die Wahlen zum Gemeinderat der Gemeinde Ofen haben an einem Sonntage im März 1924, jene unter Leitung des Stadtmagistrats, diese unter der Leitung des Amtes Oldenburg, stattzufinden.

Die neu gewählten Mitglieder des Stadtrats und des Gemeinderats treten Anfang April 1924 ihr Amt an. Die Amtsdauer dieser Mitglieder des Stadtrats und des Gemeinderats reicht bis zum Beginn des Jahres 1925.

§ 13.

Vor dem 1. Juli 1924 ist das Statut I der Stadtgemeinde Oldenburg über die Einrichtung des Gemeindefwesens zur Anpassung an die durch die Eingemeindung geschaffenen Verhältnisse zu ändern. Dabei ist die Zahl der Mitglieder des Stadtrats neu festzusetzen.

§ 14.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Begründung.

Schon 1846 und in den folgenden Jahren erstrebte die Stadt Oldenburg die Erweiterung der Grenzen, die ihr in der Stadtordnung von 1833 verliehen waren, und im Jahre 1858 trat sie mit einem bestimmten Plane zur Eingemeindung ihrer Vororte hervor. Obwohl diese ersten Anläufe und die späteren Versuche nicht zum Ziele führten, verschwand die Frage nicht wieder von der Tagesordnung, und die durch Gesetz vom 25. Juni 1922 vollzogene Vereinigung der Gemeinde Osterburg mit der Stadtgemeinde Oldenburg bildet nur den ersten Abschnitt des auf die Eingemeindung der Vororte gerichteten Gesamtplanes, dem nunmehr die Angliederung von Teilen der Gemeinde Eversten folgen soll. Das Nähere über die Notwendigkeit zur Schaffung eines weiträumigen Stadterweiterungsgebietes enthält die Begründung des Gesetzentwurfes über die Eingemeindung von Osterburg, Verhandlungen des 2. Landtages, 6. Versammlung, Anlage 105, worauf hier zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Der Gesamtstadtrat von Oldenburg und der Gemeinderat von Eversten haben übereinstimmend die Vereinigung der beiden Gemeinden beschlossen, freilich nicht einstimmig, der Gesamtstadtrat aber mit großer Mehrheit und der Gemeinderat erstmalig mit 10 : 7 Stimmen und nach Auflösung des Gemeinderats infolge eines Volksentscheides der neugewählte Gemeinderat mit 10 : 8 Stimmen. Über die Notwendigkeit, die städtisch bebauten Teile der Gemeinde Eversten der Stadt anzugliedern, besteht keine Meinungsverschiedenheit, sondern nur darüber, ob die ländlich bebauten Teile, wie bei Osterburg, mit einzuschließen sind oder als selbständige Restgemeinde bestehen bleiben sollen. Die beiden Vertretungen haben sich durch Mehrheitsbeschluß für die Eingemeindung der ganzen Gemeinde Eversten ausgesprochen, während offenbar der überwiegende Teil der ländlichen Bevölkerung von Eversten der Vereinigung mit der Stadt widerstrebt.

Die städtischen Körperschaften von Oldenburg legen entscheidenden Wert auf die Angliederung der ganzen Gemeinde und führen dafür folgende Gründe an:

Zunächst werden die gleichen allgemeinen Gründe geltend gemacht, die auch bei Osterburg für die Einbeziehung der rein ländlichen Teile entscheidend gewesen sind, nämlich der Hinweis darauf, daß bei fortschreitender Industrialisierung der Stadt die Arbeiterbevölkerung, um den bei Ansammlung auf engem Wohnraum erfahrungsmäßig auftretenden sozialen Schäden vorzubeugen, in weiträumiger Bauweise mit reichlich Landbeigabe angesiedelt werden müsse, und daß ferner dahin zu streben sei, den Industriearbeitern, die sich außerhalb der städtisch bebauten Stadtteile, mehr an der Peripherie, anzusiedeln pflegten, innerhalb der eigenen Gemeinden Auswahl an Bauland zu bieten, damit Arbeits- und Wohngemeinde nicht auseinander fielen. Für die Stadt sei es ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis, sich längs der Hauptverkehrswege auszudehnen. Unter diesem Gesichtspunkte komme dem Ausbau des Hunte-Ems-Kanals zum Großschiffahrtswege eine große Bedeutung zu. Die Eisenbahn nach Leer durchquere die Bauerschaften Wechloy, Bloh und Ofen, die Wilhelmshavener Bahn begrenze die Bauerschaft Metjendorf und Ofenerfelde. Diese Verkehrswege seien für die Ansiedlung industrieller Werke sehr geeignet. Doch sei es zum Schutze lebensnotwendiger städtischer Interessen nötig, auf die Art solcher Ansiedlungen einwirken zu können, damit Werke mit störenden Begleiterscheinungen ferngehalten und solche Unternehmen, von denen keine Geruchsbelästigungen oder sonstige Störungen zu befürchten sind, herangezogen werden. In dieser Hinsicht sei besonders die Eingemeindung von Wechloy wichtig, weil in unserer Gegend westliche Winde vorherrschen. Heute habe die städtische Bevölkerung des öfteren bei westlichen Winden unter Geruchsbelästigungen aus der Chemischen Fabrik von Brat in Wechloy und bei Ostwind von Schindlers Schwerken am Stau, auf Ohmstedter Gebiet, zu leiden.

Für städtische Wohnbauzwecke sei der nördliche Teil von Eversten, namentlich Metjendorf und Ofenerfelde, wegen ihrer hohen Lage sehr geeignet, während in der näheren Umgegend der Stadt viel tiefgelegenes Land, Wiesen und Moore, vorhanden sei. Wegen Erwerbes der Alexanderheide in Metjendorf, die früher als Garnisonexerzierplatz diente, als Siedlungsland stehe die Stadtverwaltung bereits in aussichtsreichen Verhandlungen mit dem Reichswehrministerium. Ofenerfelde grenze unmittelbar an die Siedlung Ofenerdief auf Ohmstedter Gebiet, und die Kriegerheimstättengesellschaft beabsichtige, ihre Siedlungstätigkeit schon in diesem Jahr auf die jenseits der Bahn in Ofenerfelde liegenden Koopmannschen Gründe auszu dehnen.

Auch aus polizeilichen Gründen sei die Eingemeindung von ganz Eversten sehr erwünscht, da unruhige und unsichere Elemente, die der Überwachung bedürften, sich in der Regel außerhalb der Stadt, in den angrenzenden ländlichen Bezirken, niederließen. In der ganzen Gemeinde Eversten bestehe kein geregelter Ordnung- und Sicherheitsdienst. Mächtliche Ruhestörer entzögen sich erfahrungsgemäß der Verfolgung oft durch Überschreiten der Gemeindegrenze. Daß die städtische Polizei in Eversten keine Amtshandlungen vornehmen dürfte, erschwere auch die Tätigkeit der

Kriminalpolizei. Ein einheitlicher Nachrichtendienst werde von großem Nutzen sein.

Die Gegner der Einbeziehung der Außenteile heben hervor, die ländlichen Bewohner hätten ganz andere Interessen als die Stadtbevölkerung. Sie wollten ihre bäuerliche Kultur und Eigenart erhalten, und die Bauerschaften würden auch in Zukunft niemals eine wirtschaftliche Einheit mit der Stadt bilden. Nach Einverleibung der ganzen Gemeinde Osterburg habe die Stadt schon jetzt soviel Land, wie sie für alle Zukunft zu ihrer Ausdehnung nur irgend gebrauche. Nach Abtrennung der städtisch bebauten Teile von Eversten würde der Rest immer noch eine geschlossene und tragsfähige Gemeinde bilden. An den Segnungen, welche die Stadt in Aussicht stelle, Kanalisation und Straßenbeleuchtung, könnten die entfernteren Bauerschaften niemals teilnehmen. Sie müßten nur zu den Kosten dieser Verbesserungen beitragen (was übrigens bei den genannten Einrichtungen tatsächlich nicht zutrifft, weil die Kosten der Kanalisation aus den Benutzungsgebühren und die der Straßenbeleuchtung aus den Überschüssen der Werke bestritten werden).

Auch das Amt Oldenburg hat sich gegen die Einbeziehung der ländlichen Teile der Gemeinde ausgesprochen. Es steht auf dem Standpunkte, nur diejenigen Teile der Vorortsgemeinden seien mit der Stadt zu vereinigen, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zur Stadt gehören oder in absehbarer Zukunft zur Stadt gehören würden. Dagegen seien die rein ländlich besiedelten Gebiete mit ihren andersartigen Bedürfnissen und Interessen davon auszuschließen. Das Amt hält demgemäß auch die durchgeführte Eingemeindung der ländlichen Teile von Osterburg, wo sich eine lebhafteste Unzufriedenheit mit den neuen Verhältnissen bemerkbar mache, für verfehlt, und tritt für die Wiederlösung dieser Teile aus dem städtischen Gemeindeverbande ein. Das Amt hat eine Grenzlinie vorgeschlagen, wonach außer der Ortschaft und der Bauerschaft Eversten mit Hundsmühlerhöhe und Nord-Moslessehn nur ein Teil der zur Bauerschaft Bloh gehörenden Ortschaft Bloherfelde zur Stadt gezogen, die übrigen Teile von Bloh und die Bauerschaften Friedrichssehn, Peterssehn, Wechloy, Dfen, Metjendorf und Dfenerfelde aber davon ausgeschlossen bleiben sollen.

Stadtseitig wird dem entgegengehalten, ein anerkannter kommunalpolitischer Grundsatz fordere, daß der rechtliche (politische) Zusammenschluß von Stadt und ihrer Vororte der wirtschaftlichen Vereinigung nicht folgen, sondern dem Zusammenwachsen vorangehen müsse. Von einer Unzufriedenheit der ländlichen Bevölkerung im Stadtgebiet Osterburg könne mit Recht nicht die Rede sein. Die ländliche Bevölkerung der früheren Gemeinde Osterburg und die landwirtschaftlichen Interessen kämen voll zu ihrem Rechte. So sänden z. B. die schon bisher vorgenommenen Verbesserungen der Wegeverhältnisse bereitwillige Unterstützung der Landwirte und werde gerechterweise von ihnen anerkannt. In den Verhandlungen der Stadtgebietsvertretung seien keinerlei Mißhelligkeiten vorgekommen, es biete sich dabei Gelegenheit, Wünsche aller Art vorzubringen und zu beraten. Steuerliche Überlastung sei nicht eingetreten. Es werde vielmehr bei der Steuerverteilung auf

die besonderen Verhältnisse des Osterburger ländlichen Grundbesitzes gebührend Rücksicht genommen. Selbstverständlich gebe es, wie überall, so auch dort einzelne Unzufriedene. Die Grenzlinie des Amtes sei kommunalpolitisch ganz unhaltbar. Beim Ausschluß von Wechloy, wo die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse beständen wie in Bürgerfelde, würde der künftige Amtsbezirk wie mit einem Finger in den Stadtbezirk hineinragen, und dadurch würde eine gleichmäßige städtebauliche Entwicklung von Wechloy, Bloherfelde und Bürgerfelde verhindert werden. Nach der Grenzlinie des Amtes würden die Bewohner von Friedrichsfehn und Petersfehn ihren Weg statt bisher über Eversten-Hauptstraße nach Oldenburg künftig nach Osen, dem Sitz der Gemeindeverwaltung, nehmen müssen, obwohl sie keine wirtschaftlichen Beziehungen zu Osen hätten. Die Restgemeinde, die sich im Westen und Nordwesten bogenförmig um den Stadtbezirk lagere, würde eine wenig glückliche Gestalt haben und schwere Wegelasten tragen müssen.

Bei Abwägung der Gründe, die für und wider die Einverleibung auch der äußeren Teile der Gemeinde Eversten sprechen, und nach mündlichen Verhandlungen mit Freunden und Gegnern dieser weiteren Pläne ist das Staatsministerium zu dem Entschluß gekommen, den größten Teil der rein ländlich besiedelten Gebietsteile von der Eingemeindung auszuschließen, weil eine zwingende Notwendigkeit, auch diese äußeren Teile trotz des Widerstrebens der Bevölkerung einzubeziehen, selbst einer weiterschauenden Stadterweiterung gegenüber, nicht vorliegt. Jedoch bedarf die vom Amt Oldenburg in Übereinstimmung mit dem Landbund vorgeschlagene Grenzlinie einer Erweiterung durch Hinzunahme der Restteile der Ortschaft Bloherfelde mit Ausnahme einiger abgelegenen Ländereien, der ganzen Bauerschaft Wechloy und von Teilen der Bauerschaften Osen, Metjendorf und Osenerfelde, wenn alle Hemmungen für die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten weggeräumt werden sollen. Durch solche Erweiterung der Grenzlinie wird insbesondere erreicht, daß die beiden nach Westen und Norden führenden, für Industrieansiedlung wichtigen Bahnstrecken und die für Wohnsiedlungen geeignete Alexanderheide in Metjendorf sowie die dafür gleichfalls in Aussicht genommenen Kooptmannschen Grundstücke in Osenerfelde mit erfaßt werden.

Von den 13 Schulen der Gemeinde Eversten gehen die folgenden 8 mit an die Stadt über: Eversten A, B und C, Hundsmühlen, Moslesfehn, Bloherfelde A und B und Wechloy. Von diesen ist Eversten A achtklassig und Eversten C sechsklassig, Eversten B, Hundsmühlen, Moslesfehn und Bloherfelde A zweiklassig und Bloherfelde B und Wechloy einklassig. Die bei den Restgemeinden verbleibenden 5 Schulen, nämlich Friedrichsfehn, Petersfehn A und B, Osen und Metjendorf, sind alle zweiklassig.

Die von der Grenzlinie des Gesetzentwurfs nicht mit eingeschlossenen Teile der Gemeinde Eversten, nämlich die Bauerschaften Friedrichsfehn, Petersfehn I und II sowie Teile der Bauerschaften Bloh, Osen, Metjendorf und Osenerfelde bilden eine durchaus lebensfähige Restgemeinde. Diese erhält die Bezeichnung Gemeinde Osen,

trägt rein ländlichen Charakter und umfaßt ein Gebiet von rund 37 qkm mit etwa 2700 Einwohnern. Sie behält eine Grundsteuer von 4300 *M* und eine Gebäudesteuer von 1700 *M* mit 48 000 *M* Grundsteuerreinertrag und 32 000 *M* Gebäudemietwert. Der Zuwachs der Stadtgemeinde beträgt rund 26 qkm mit etwa 6500 Einwohnern. An Grund- und Gebäudesteuern wachsen ihr 4860 *M* und 7380 *M* mit 54 000 *M* Grundsteuerreinertrag und 140 000 *M* Gebäudemietwert zu. Die so vergrößerte Stadtgemeinde wird ein Gebiet von 88,32 qkm mit reichlich 51 000 Einwohnern umfassen. Dem Amt Oldenburg verbleibt ein Gebiet von 523,71 qkm mit ungefähr 42 000 Einwohnern.

Über den Gesetzentwurf und die darin vorgezeichnete Grenzlinie sind der Stadtmagistrat Oldenburg und der Gemeindevorstand Eversten sowie die Everstener Eingemeindungskommission, desgleichen Interessenten aus der Restgemeinde Eversten gehört worden. Der Stadtmagistrat hält zwar an dem Verlangen der Vereinigung mit der ganzen Gemeinde fest, hat sich aber für den Fall einer Teileingemeindung sowohl mit dem Gesetzentwurf wie auch mit der vom Staatsministerium in Aussicht genommenen Grenzlinie einverstanden erklärt. Von den 7 Mitgliedern der Eingemeindungskommission sind 4 Freunde und 3 Gegner der Eingemeindung. Die ersteren vier erklärten übereinstimmend die Angliederung der ganzen Gemeinde für die beste Lösung. Sie verwerfen die vom Landbund vorgeschlagene Linie und halten die vom Staatsministerium gewählte Linie für eine große Verbesserung. Den drei Eingemeindungsgegnern geht schon die vom Landbund vorgeschlagene Linie viel zu weit. Sie wollen nur Teile der *D r t j c h a f t* Eversten (Eversten I und II) zugestehen. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs machte die Kommission einige Änderungswünsche geltend, die im Einvernehmen mit dem Magistrat und Gemeindevorstand berücksichtigt worden sind. Im übrigen hatte auch die Kommission gegen den Gesetzentwurf nichts einzuwenden. Die Interessenten aus der Restgemeinde Eversten haben ihr Einverständnis mit dem Gesetzentwurf erklärt.

So dürfte der Gesetzentwurf diejenige mittlere Linie gefunden haben, die allen Interessen sowohl der Stadt wie des Landes nach Möglichkeit gerecht wird, zu weitgehende und damit die Gegenseite belastende Wünsche beider Gruppen zurückschraubt und damit für beide Verhältnisse schafft, die für sie erträglich sind und zugleich der Stadt die Ausführung ihrer städtepolitischen Aufgaben in völlig ausreichendem Maße gewährleistet.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist nur noch zu bemerken, daß die Verteilung der Beamten und Angestellten in § 5 und die Verteilung der Grundstücke in § 10 auf Vereinbarung zwischen dem Stadtmagistrat und der Eingemeindungskommission unter Zustimmung des Gemeindevorstandes beruht.



Anlage 23.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die allgemeine Umstellung der Abgaben, Gebühren, Sporteln usw. auf Goldmark machte auch eine Umstellung der in den §§ 23, 67 und 68 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, aufgeführten Beträge auf Goldmark erforderlich.

Wegen Kürze der Zeit hat das Staatsministerium den Weg der Verordnung auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg gewählt.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle die anliegende Verordnung bestätigen.

Oldenburg, den 27. Februar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Weber.

Verordnung

für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Oldenburg, den 2. Januar 1924.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg folgendes:

1.

Die in den §§ 23, 67 und 68 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, aufgeführten Beträge sind Goldmarkbeträge.

Auf die Umrechnung dieser Goldmarkbeträge finden die Vorschriften des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom

17. Dezember 1923, betreffend die Umrechnung und Zahlung von auf Goldmark lautenden Abgaben usw., entsprechende Anwendung.

2.

Das Gesetz vom 2. Juni 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, wird aufgehoben.

3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Januar 1924.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. F i n d h.

Weber.

 M i d d e n d o r f.

Anlage 24.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 28. Februar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes.

I. Ansiedlungsbezirk.

§ 1.

Der Landesteil Oldenburg bildet einen Ansiedlungsbezirk.

II. Siedlungsamt.

§ 2.

Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes ist für den Ansiedlungsbezirk das Siedlungsamt in Oldenburg.

§ 3.

Das Siedlungsamt ist eine staatliche Behörde, welche dem Ministerium des Innern untersteht.

Dem Siedlungsamt können vom Ministerium des Innern weitere Aufgaben, als ihm nach dem Reichsiedlungsgesetz obliegen, überwiesen werden.

Der Vorsitzende des Siedlungsamtes wird vom Staatsministerium ernannt.

Die Leitung des Siedlungsamtes liegt dem Vorsitzenden ob. Urkunden, durch welche das Siedlungsamt verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Geschäftsführung des Siedlungsamtes wird durch eine vom Ministerium des Innern zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Durch die Geschäftsordnung ist gleichzeitig auch die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung zu regeln. Durch die Geschäftsordnung kann die selbständige Erledigung von Aufgaben des Siedlungsamtes besonderen Abteilungen des Siedlungsamtes übertragen werden.

§ 4.

Gegen Entscheidungen des Siedlungsamtes ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Ministerium des Innern gegeben. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Siedlungsamt einzureichen und zu begründen.

III. Siedlungsausschuß.

§ 5.

Für den Ansiedlungsbezirk wird ein Siedlungsausschuß gebildet, bestehend aus 6 Mitgliedern, von denen je 3 aus dem Kreise der alten Besitzer und aus dem Kreise der Ansiedler zu wählen sind. Von diesen 3 Vertrauensmännern der alten Besitzer und der Ansiedler soll je einer den Marschbezirken, den Geestbezirken und den Moorbezirken des Landesteils Oldenburg angehören. Die Vertrauensmänner sind von der Landwirtschaftskammer Oldenburg zu wählen. Für jeden Vertrauensmann ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Ausscheidenden bleiben solange im Amte, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben. Für Mitglieder und deren Stellvertreter, die im Laufe der Wahlperiode ausscheiden, haben für den Rest der Wahlperiode im Fall des Bedürfnisses Ersatzwahlen stattzufinden.

Die Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten aus der Kasse des Siedlungsamtes Tagegelder und Reisekosten nach den für höhere Staatsbeamte bestehenden Bestimmungen.

§ 6.

Der Siedlungsausschuß wird vom Vorsitzenden des Siedlungsamtes unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf berufen. Er muß berufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Mitteilung der auf die Tagesordnung zu stellenden Verhandlungsgegenstände dies beantragt. Der Vorsitzende des Siedlungsamtes leitet die Verhandlung; er hat beratende Stimme.

Der Siedlungsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7.

Der Beschluffassung des Siedlungsausschusses unterliegen:

1. die Begutachtung des Voranschlages des Siedlungsamtes,
2. allgemeine Maßnahmen zur Förderung der Siedlung,
3. die Aufstellung von Grundsätzen für die Einweisungsbedingungen und Rentensfestsetzungen,
4. die Aufstellung von Grundsätzen über Baukostenzuschüsse, Baudarlehen und Meliorationsdarlehen, Kultivierungsbeihilfen,
5. allgemeine Pläne für die Besiedelung größerer Flächen,
6. alle Angelegenheiten, die ihm vom Ministerium oder dem Vorsitzenden des Siedlungsamtes vorgelegt werden.

Die Beschlüsse des Siedlungsausschusses sind vom Vorsitzenden des Siedlungsamtes, soweit das Siedlungsamt zur selbständigen Erledigung nicht zuständig ist, dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen; desgleichen hat der Vorsitzende eine Entscheidung des Ministeriums des Innern herbeizuführen, wenn das Siedlungsamt in den Angelegenheiten, in denen es zur selbständigen Erledigung zuständig ist, dem Beschluß des Siedlungsausschusses nicht zustimmt.

Der Siedlungsausschuß ist berechtigt, Anträge an das Ministerium des Innern und das Siedlungsamt zu stellen.

IV. Siedlungsschiedsamt.

§ 8.

Enteignungsbehörde für die Enteignungen auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes (§§ 3 und 24 des RSG.) ist das Siedlungsschiedsamt.

Das Siedlungsschiedsamt besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Staatsministerium ernannt, desgleichen für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Von den Beisitzern ist einer dem Kreise der alten Besitzer und einer dem Kreise der Ansiedler zu entnehmen. Die Beisitzer und für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer vom Staatsministerium auf die Dauer von 6 Jahren ernannt. Der Vorschlag der Landwirtschaftskammer muß die dreifache Zahl der zu ernennenden Personen enthalten. Für Beisitzer und Stellvertreter, die während der Dauer ihrer Amtszeit ausscheiden, sind in gleicher Weise für die nachbleibende Amtszeit Neuernennungen vorzunehmen. Die Bestimmungen des § 3, Absatz 1 und der §§ 4—6 und 61 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906 finden entsprechende Anwendung.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter erhalten aus der Kasse des Siedlungsamtes Tagegelder und Reisekosten nach den für richterliche Beamte bestehenden Bestimmungen.

§ 9.

Das Siedlungsschiedsamt kann mit der Wahrnehmung von Terminen zur Verhandlung über Einwendungen und



Anträge, ferner zur Beweiserhebung den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter beauftragen.

In dringenden Fällen ist, soweit dies zur Abwendung besonderer Nachteile erforderlich erscheint, der Vorsitzende befugt, die erforderlichen Verfügungen vorläufig zu treffen. Die Verfügungen sind wieder aufzuheben, wenn das Siedlungsschiedsamt ihnen nicht nachträglich zustimmt.

§ 10.

Das Siedlungsschiedsamt ist befugt, Sachverständige und Zeugen zu laden und nach Befinden auch eidlich zu vernehmen. Es kann andere Behörden um die Beweisaufnahme ersuchen.

Hinsichtlich der Ablehnung der Sachverständigen und der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Fall des Ungehorsams zu verhängenden Strafen, der Beeidigung und der Gebühren für die Zeugen und Sachverständigen kommen die Vorschriften des § 82 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906 entsprechend zur Anwendung.

V. Enteignung.

§ 11.

Das Siedlungsunternehmen hat, bevor es den Antrag auf Enteignung stellt, mit dem Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke, falls das Eigentum bestritten ist, mit dem Besitzer über die freiwillige Abgabe der Grundstücke zu verhandeln.

Führen die Verhandlungen zu keiner Verständigung, so kann das Siedlungsunternehmen die Einleitung des Enteignungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde beantragen.

§ 12.

Die Enteignungsbehörde hat die Zulässigkeit der Enteignung zu prüfen. Sie ist zuständig zu der Entscheidung, ob ein Grundstück als unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Brennkultur oder zur Torfnutzung verwendetes Moorland oder anderes Odland anzusehen ist. Sie ist zuständig zu der Entscheidung, ob und welche Kultivierungsfristen zu setzen sind (§ 3 RZG.).

§ 13.

Bei Stellung des Antrages auf Enteignung sind anzugeben:

- a) die einzelnen im Wege der Enteignung in Anspruch genommenen Grundstücke nach Katasterbezeichnung, Lage, Benutzungsart und Größe, wenn Grundstücke teilweise in Anspruch genommen werden, unter Bezeichnung des in Anspruch genommenen Teiles und der Größe der in Anspruch genommenen Teilflächen,
- b) der Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstückes nach Namen und Wohnort.

Dem Antrage sind beglaubigte Auszüge aus dem Grundbuch und der Mutterrolle und ein Lageplan beizufügen.

Eine örtliche Absteckung der Grundstücke ist bei Stellung des Antrages nicht erforderlich.

Anzugeben sind ferner die nach Artikel 17 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 etwa herzustellenden Anlagen.

§ 14.

Die Enteignungsbehörde teilt dem in Anspruch genommenen Eigentümer den Antrag unter Bezeichnung der in Anspruch genommenen Grundstücke oder Teilgrundstücke und der nach § 13 letzter Absatz geplanten Anlagen mit der Aufforderung mit, bei Vermeidung des Ausschlusses etwaige Einwendungen gegen die Enteignung, Anträge bezüglich der geplanten Anlagen, Anträge auf Belassung der Grundstücke zur eigenen Inkulturnahme, ferner Anträge auf Übernahme des Ganzen bei teilweiser Enteignung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung bei der Enteignungsbehörde geltend zu machen.

Die Enteignungsbehörde hat durch Bekanntmachung alle diejenigen sonstigen Berechtigten, die Einwendungen gegen die verlangte Abtretung zu haben glauben, aufzufordern, spätestens innerhalb 14 Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung bei Vermeidung des Ausschlusses ihre Einwendungen bei der Enteignungsbehörde geltend zu machen. In der Bekanntmachung sind die zu enteignenden Grundstücke und deren Eigentümer zu bezeichnen.

§ 15.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Fristen ist über die gegen die Enteignung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Anträge in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vor der Enteignungsbehörde zu verhandeln. Zu dem Termin sind der Enteignungsberechtigte, der Eigentümer der durch die Enteignung in Anspruch genommenen Grundstücke und ferner diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben, vorzuladen und mit ihren Erklärungen zu hören.

Die Enteignungsbehörde kann die örtliche Absteckung der in Anspruch genommenen Grundstücke anordnen, soweit dies zur Kennzeichnung zweckmäßig erscheint.

§ 16.

Die Enteignungsbehörde hat über die erhobenen Einwendungen und Anträge zu entscheiden. Sie hat zu entscheiden, für welche Grundstücke die beantragte Enteignung zulässig und demnach das Enteignungsverfahren einzuleiten ist, und welche Anlagen gemäß Artikel 17 des Enteignungsgesetzes vom Enteignungsberechtigten herzustellen sind. Die Zulässigkeit der Enteignung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Grundeigentümer, nachdem das Siedlungsunternehmen mit ihm in Verhandlungen über die Abtretung der Grundstücke nach § 11 dieses Gesetzes getreten ist, Kultivierungsarbeiten auf dem Grundstück ausgeführt hat.

§ 17.

Nach der Einleitung des Enteignungsverfahrens hat die Enteignungsbehörde die Eintragung des Enteignungsvermerks in das Grundbuch zu veranlassen. Die Erhebung

der Klage (§ 22) hat für die Eintragung des Enteignungsvermerks keine aufschiebende Wirkung.

Schon vor der Entscheidung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens kann die Enteignungsbehörde auf Antrag des Enteignungsberechtigten die Eintragung eines Sperrvermerks in das Grundbuch veranlassen, daß das Grundstück im Wege der Enteignung für Siedlungszwecke in Anspruch genommen wird. Die Eintragung des Sperrvermerks hat die rechtliche Wirkung wie die Eintragung des Enteignungsvermerks. Der Sperrvermerk ist von Amts wegen zu löschen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Eintragung das Enteignungsverfahren eingeleitet und der Enteignungsvermerk eingetragen wird.

§ 18.

Soweit die Enteignungsbehörde den Antrag des Eigentümers auf Belassung von Grundstücken zur eigenen Inkulturnahme für begründet erachtet, hat sie ihm eine angemessene Kultivierungsfrist zu setzen (§ 3 RStG.). Die Kultivierungsfrist kann für die einzelnen Grundstücke verschieden lang bemessen werden. Setzt die Enteignungsbehörde Kultivierungsfristen fest, so ruht das Enteignungsverfahren bis zum Ablauf der gesetzten Fristen. Wenn die Fristen nicht gewahrt werden, hat auf Antrag des Enteignungsberechtigten die Enteignungsbehörde nach Ablauf der Kultivierungsfrist das Enteignungsverfahren fortzusetzen. Werden Grundstücke, für welche eine Kultivierungsfrist festgesetzt ist, vor Ablauf der Kultivierungsfrist, ohne daß sie in Kulturland umgewandelt sind, veräußert, oder verzichtet der Eigentümer auf die eigene Inkulturnahme, so ist auf Antrag des Enteignungsberechtigten das Enteignungsverfahren schon vor Ablauf der Kultivierungsfrist fortzusetzen.

Die Enteignungsbehörde hat auf Antrag des Eigentümers die Löschung des Enteignungsvermerks zu veranlassen, sofern der Eigentümer das Grundstück innerhalb der gesetzten Frist in Kulturland umgewandelt hat. Der Enteignungsberechtigte ist über den Antrag zu hören. Die Enteignungsbehörde hat die Löschung des Enteignungsvermerks von Amts wegen zu veranlassen, wenn seit Ablauf der Kultivierungsfrist oder, wenn verschiedene Kultivierungsfristen festgesetzt sind, seit Ablauf der letzten Kultivierungsfrist ein Jahr verstrichen ist, ohne daß der Enteignungsberechtigte den Antrag auf Fortsetzung der Enteignung gestellt hat.

§ 19.

Das Siedlungsunternehmen kann die Enteignung auch zugunsten eines Dritten betreiben. In einem solchen Falle tritt der Dritte unmittelbar in die aus dem Enteignungsverfahren sich ergebenden Pflichten und Rechte des Enteignungsberechtigten ein.

§ 20.

Die Enteignungsbehörde hat, soweit sie dies für erforderlich erachtet, Sachverständige zu hören.

§ 21.

Im übrigen kommen für die Enteignung die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 18—20 und 25—28 zur Anwendung, soweit nicht durch das Reichs-siedlungsgesetz besondere Bestimmungen getroffen sind.

Mit dem Antrage auf Einleitung des Enteignungs- verfahrens kann der Antrag auf Feststellung der Ent- schädigung verbunden werden. Zur Verhandlung über die Einwendungen gegen die Enteignung und über die Ent- schädigung kann derselbe Termin anberaumt werden.

VI. Berufungsinstanz.

§ 22.

Gegen die Entscheidung der Enteignungsbehörde über die Zulässigkeit der Enteignung und die Einleitung des Enteignungsverfahrens über die Fortsetzung eines ruhenden Enteignungsverfahrens, über die herzustellen den Anlagen, über Anträge auf Übernahme des Ganzen bei teil- weiser Inanspruchnahme eines Grundstückes und über die Festsetzung der Entschädigung ist die Klage beim Ober- verwaltungsgericht gegeben. Die Klage muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ent- scheidung bei der Enteignungsbehörde eingereicht und be- gründet werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der genannten Frist beim Oberver- waltungsgericht eingereicht wird. Die Klage ist gegen den Enteignungsgegner zu richten.

Die Klage gegen die Entscheidung über Festsetzung der Entschädigung hat keine aufschiebende Wirkung.

VII. Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter.

§ 23.

Für die Anordnung der Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter nach § 22 des Reichs- siedlungsgesetzes ist das Siedlungsamt zuständig. Gegen die Anordnung ist die Beschwerde an das Schiedsamt zu- lässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Anordnung beim Siedlungsamt einzureichen und zu begründen.

§ 24.

Falls eine Landgemeinde genötigt ist, im Wege der Enteignung Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter zu beschaffen, hat sie den Antrag auf Enteignung bei der Ent- eignungsbehörde (§ 8) zu stellen. Die Bestimmungen der §§ 11—17 und 20—22 dieses Gesetzes finden Anwendung.

§ 25.

Daß Pachtland im Wege der Zwangspachtung be- schafft werden, so ist der Antrag auf Anordnung der Zwangspachtung und zwangsweise Festsetzung der Pacht- bedingungen von der Landgemeinde zu stellen. Die Be- stimmungen des § 11 dieses Gesetzes und des Artikels 41 des Enteignungsgesetzes finden Anwendung.

Die Enteignungsbehörde erläßt nach Anstellung der erforderlichen Ermittlungen einen Bescheid über die Anordnung der Zwangspachtung und setzt, falls die Zwangspachtung angeordnet wird, die Pachtdauer, den Pachtpreis und die sonstigen Pachtbedingungen fest.

Gegen den Bescheid über die Anordnung oder Ablehnung der Zwangspachtung, die Pachtdauer, Pachtbedingungen und den Pachtpreis ist die Klage beim Oberverwaltungsgericht nach § 22 des Gesetzes gegeben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Parteien in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht ist die Gemeinde, welche die Zwangspachtung betreibt, und der oder die Besitzer des Landes, welches für die Zwangspachtung in Anspruch genommen wird. Die Klage ist gegen die Gegenpartei zu richten.

VIII. Wiederkaufsrecht.

§ 26.

Die Höchstdauer des Wiederkaufsrechtes gemäß § 20 des Reichsiedlungsgesetzes wird auf 30 Jahre beschränkt.

IX. Vorkaufsrecht.

§ 27.

Das Vorkaufsrecht der Siedlungsunternehmungen nach § 4 ff. des Reichsiedlungsgesetzes wird auf unkultivierte Grundstücke erstreckt.

X. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes werden vom Staatsministerium erlassen.

§ 29.

Bis zum Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, bilden die bisherigen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder des Siedlungsamtes den Siedlungsausschuß.

§ 30.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die Enteignungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind. Ist auf Grund der Bestimmungen des bisherigen Gesetzes über die Zulässigkeit der Enteignung eine rechtskräftige Entscheidung erfolgt, so kann die Zulässigkeit der Enteignung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr angefochten werden.

§ 31.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes, vom 4. März 1920 nebst Nachtrag vom 27. Mai 1921 und die Bekanntmachungen des Staatsministeriums zur Ausführung des

Reichsiedlungsgesetzes vom 5. Oktober 1920 und vom 25. November 1920 treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes außer Kraft.

Begründung

zum Ausführungsgesetz zum Reichsiedlungsgesetz.

Das Ausführungsgesetz zum Reichsiedlungsgesetz vom 4. März 1920 hat das Enteignungsverfahren für Siedlungszwecke (§§ 3 und 24 RSG.) in der Weise geregelt, daß es als Enteignungsbehörde eine besondere Behörde, das Schiedsamt, bestimmt hat und daß es das oldenburgische Enteignungsgesetz vom 21. April 1897 auch bei Siedlungsenteignungen für anwendbar erklärt hat, soweit nicht durch das Reichsiedlungsgesetz und das oldenburgische Ausführungsgesetz dazu besondere Bestimmungen getroffen sind. Für das Enteignungsverfahren sind die Bestimmungen über das vereinfachte Enteignungsverfahren maßgebend. Die Entscheidung, ob einem Eigentümer von Moor- und Sdland, der den Antrag stellt, das Land ihm zur eigenen Inkulturnahme zu belassen, eine Kultivierungsfrist zu setzen ist und wie lange, ist dem Siedlungsamt übertragen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet. Das Ausführungsgesetz schreibt ferner vor, daß das Siedlungsamt mit dem Eigentümer in Verhandlungen einzutreten hat, ob er das Land, das für Besiedlungszwecke in Anspruch genommen werden soll, selbst in Kulturland umwandeln will. Hiernach konnte das Siedlungsamt den Antrag auf Enteignung beim Schiedsamt erst stellen, nachdem es mit dem Eigentümer über die Festsetzung der Kultivierungsfrist verhandelt hatte, die Festsetzung einer Kultivierungsfrist abgelehnt hatte und diese Entscheidung rechtskräftig geworden war. Bei Anfechtung der Entscheidung des Siedlungsamtes durch Beschwerde, die regelmäßig erfolgt, hat das Ministerium regelmäßig das Schiedsamt als begutachtende Behörde über die Frage, ob und in welchem Umfange eine Kultivierungsfrist zu setzen sei, herangezogen und seine Entscheidung regelmäßig auf dieses Gutachten gestützt. War in diesem Vorverfahren die Entscheidung über die Ablehnung einer Kultivierungsfrist rechtskräftig geworden, so war die Entscheidung für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignungsbehörde war genötigt, die Einwendungen gegen die Inanspruchnahme des Landes ohne Kultivierungsfrist, die regelmäßig im Enteignungsverfahren wiederholt würden, als unzulässig zurückzuweisen. Die Enteignungsbehörde konnte im Enteignungsverfahren nur prüfen, ob im Vorverfahren eine rechtskräftige Entscheidung über die Ablehnung der Kultivierungsfrist vorlag, sie konnte ferner entscheiden über etwa herzustellende Anlagen nach Artikel 17 des Enteignungsgesetzes, über Anträge auf Übernahme des ganzen Grundstücks bei teilweiser Enteignung und ferner über die Festsetzung der Entschädigung. Dadurch, daß die Enteignungsbehörde vom Mini-



sterium als Beschwerdeinstanz zur Begutachtung aufgefordert wurde, ob und in welchem Umfange eine Kultivierungsfrist zu setzen sei, und die Entscheidung des Ministeriums sich regelmäßig auf dieses Gutachten stützte, war ihre Entscheidung, wenn auch nicht formell, doch tatsächlich auch für die Frage der Kultivierungsfristen maßgebend. Es läßt sich gar nicht verkennen, daß diese Zweiteilung des Verfahrens sehr umständlich ist, die Behörden unnötig belastet und die Entscheidung sehr stark verzögert, was weder im Interesse des in Anspruch genommenen Grundeigentümers, noch im Interesse des Enteignungsberechtigten liegt.

Bei der Bestimmung des Ausführungsgesetzes, daß das oldenburgische Enteignungsgesetz auch für Siedlungsenteignungen für anwendbar erklärt wird, ist nicht berücksichtigt, daß das Enteignungsgesetz von anderen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Enteignung ausgeht. Das Enteignungsgesetz geht davon aus, daß die Enteignung erforderlich ist zur Schaffung von im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen. Die Frage, für welche Anlagen die Enteignung zulässig ist, regelt das Enteignungsgesetz, indem es eine Anzahl dieser Fälle auführt, im übrigen bestimmt, daß es einer Verordnung bedarf, welche die Anlage, für die das Grundeigentum in Anspruch genommen wird und den Entschädigungsverpflichteten bezeichnet. Die Enteignungsbehörde kann bezüglich der Zulässigkeit der Enteignung nur prüfen, ob eine derartige Verordnung erlassen ist oder einer der im Gesetz genannten Fälle vorliegt, bei denen ohne eine solche Verordnung die Enteignung eingeleitet werden kann. Die im Enteignungsverfahren zugelassenen Einwendungen des Grundeigentümers richten sich gegen den Plan der Anlage, für welchen die Grundstücke enteignet werden sollen, ob die Grundstücke für die Anlage erforderlich sind oder nicht. Das Recht des Siedlungsamtes, nach dem Reichs-siedlungsgesetz Moor- und Ödland im Wege der Enteignung für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, setzt nicht voraus, daß das Siedlungsamt einen Plan aufzustellen hat, für dessen Durchführung die Inanspruchnahme des Grundstückes erforderlich ist. Das Reichs-siedlungsgesetz gibt dem Siedlungsamt allgemein das Recht, Moor- und Ödland für Siedlungszwecke zu enteignen und bestimmt lediglich, daß es verpflichtet ist, die enteigneten Grundstücke innerhalb 10 Jahren für Siedlungszwecke zu verwenden — § 21 RSG. —, andernfalls dem Grundeigentümer ein Wiederkaufsrecht zusteht. Die Einwendungen des Grundeigentümers gegen die Enteignung können sich demnach auch nicht gegen den Besiedlungsplan richten, sie stützen sich darauf, daß die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Enteignung oder ihre Durchführung nicht vorliegen, daß das Land nicht mehr als unbewirtschaftetes Moorland oder als anderes Ödland anzusehen ist, die Enteignung also unzulässig ist, oder daß ihm zur eigenen Inkulturnahme eine Kultivierungsfrist gesetzt werden muß.

Der vorliegende Entwurf überträgt, abweichend von dem bisherigen Gesetz, die Entscheidung über die Frage, ob und in welchem Umfange dem Grundeigentümer eine Kultivierungsfrist zu setzen ist, der Enteignungsbehörde. Die Zweiteilung des Verfahrens wird beseitigt, die dadurch verursachte Verzögerung der Entscheidung vermieden. Auch in Preußen ist nach dem preußischen Ausführungsgesetz die

Entscheidung über die Festsetzung der Kultivierungsfristen der Enteignungsbehörde, dem Präsidenten des Landes-kulturamtes, übertragen.

Da das Siedlungsamt nicht mehr zuständig ist zur Entscheidung, ob und welche Kultivierungsfristen festzusetzen sind, so kann es naturgemäß auch nicht mehr, wie im bisherigen Gesetz (§ 11) vorgesehen, mit dem Grundeigentümer hierüber verhandeln. Im Entwurf ist jedoch vorgesehen, daß das Siedlungsunternehmen, bevor es den Antrag auf Enteignung stellt, mit dem Grundeigentümer über die freiwillige Abgabe des Grundstückes zu verhandeln hat. Bei diesen Verhandlungen mit dem Grundeigentümer vor Einleitung des Enteignungsverfahrens soll das Siedlungsamt eine Verständigung versuchen. Es ist angewiesen, hierbei eine angemessene Entschädigung anzubieten, welche für das Siedlungsamt finanziell tragbar ist und soll sich nicht darauf beschränken, den kapitalisierten Reinertrag, den das Land in unverbessertem Zustand hat, dem Grundeigentümer anzubieten, da auf dieser Grundlage eine Verständigung über den Preis nicht möglich ist. Geht der gemeine Wert des Grundstückes über den Preis hinaus, den das Siedlungsamt, unter Berücksichtigung, daß dem Siedler nur eine angemessene Rente aufgelegt werden kann, anlegen kann, so muß sich das Preisangebot des Siedlungsamtes selbstverständlich auf ein Angebot beschränken, welches für das Siedlungsvorhaben finanziell tragbar ist.

Hält das Siedlungsamt die Festsetzung einer Kultivierungsfrist für erforderlich, so ist es, wie oben erwähnt, selbst nicht zuständig, die Kultivierungsfrist festzusetzen. Es kann in einem solchen Falle von der Inanspruchnahme des Landes absehen und, falls der Eigentümer das Land nicht selbst kultiviert, später die Enteignung des Landes wieder aufgreifen, jedoch hat diese Hinausschiebung nicht die gesetzlichen Folgen, wie wenn dem Eigentümer eine Kultivierungsfrist nach § 3 des Reichsiedlungsgesetzes gestellt ist und er sie verstreichen läßt, ohne das Land in Kulturland umzuwandeln. Der Grundeigentümer kann, wenn das Siedlungsamt die Inanspruchnahme des Landes hinauschiebt und später das Land in Anspruch nimmt, noch die Festsetzung einer Kultivierungsfrist bei der Enteignungsbehörde beantragen, und es unterliegt der Entscheidung der Enteignungsbehörde, ob sie, trotzdem ihm Zeit gelassen war, das Land zu kultivieren, noch eine Kultivierungsfrist setzen will.

Will das Siedlungsamt die Setzung einer Kultivierungsfrist betreiben, so muß es den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde stellen. Die Setzung der Kultivierungsfrist erfolgt im Enteignungsverfahren durch die Enteignungsbehörde mit der Maßgabe, daß bis zum Ablauf der gesetzten Frist das Enteignungsverfahren ruht. Vor Ablauf der Frist kann das Siedlungsamt die Fortsetzung des Enteignungsverfahrens nur betreiben, wenn der Eigentümer das Grundstück veräußert, wodurch nachgewiesen ist, daß er seiner Verpflichtung, das Grundstück selbst zu kultivieren, nicht nachkommt, oder wenn der Eigentümer auf die eigene Inkulturnahme verzichtet.

Was die Anwendung des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 auf die Siedlungsenteignung betrifft, so ist

im Entwurf vorgesehen, daß die Bestimmungen über die Planfeststellung — Artikel 18—20 —, da sie für die Siedlungsent eignungen nicht zu Raume kommen, keine Anwendung finden. Es ist ferner vorgesehen, daß die Bestimmungen der Artikel 25—28 des Enteignungsgesetzes, welche besondere Bestimmungen über die Sachverständigen im Enteignungsverfahren enthalten, nicht zur Anwendung kommen. Schon nach dem bisherigen Gesetz — § 10 — war es zweifelhaft, ob diese Bestimmungen Anwendung fänden oder ob nicht vielmehr das Schiedsamt freie Hand hatte, ob und welche Sachverständigen es zuziehen wollte. Der Entwurf stellt dies klar. Die Praxis hat ergeben, daß die Bestimmungen der Artikel 25—28 für das Verfahren vor dem Schiedsamt un zweckmäßig sind und eine unnötige Erschwerung für das Enteignungsverfahren bedeuten. Die Anwendung dieser Bestimmung hat nicht den Erfolg gehabt, daß das Schiedsamt die Höhe der Entschädigung auf Grund des abgegebenen Gutachtens festsetzen konnte, da die Gutachter sich regelmäßig nicht an die Bestimmung des Reichs siedlungsgesetzes über die Grenze der Entschädigung — § 3 Abs. 2 RSG. — hielten, vielmehr dazu neigten, wie bei anderen Enteignungen vom gemeinen Wert des Grundstückes auszugehen.

Der Entwurf sieht vor, daß gegen die Entscheidungen des Schiedsamtes, abgesehen von der Setzung der Kultivierungsfrist, die Klage beim Obergerverwaltungsgericht gegeben ist. Die Klage ist demnach gegeben gegen die Entscheidung der Enteignungsbehörde über die Einwendung gegen die Zulässigkeit des Enteignungsverfahrens, über die Fortsetzung eines ruhenden Enteignungsverfahrens, über die herzustellenden Anlagen, über Anträge auf Übernahme des Ganzen bei teilweiser Enteignung und über die Festsetzung der Entschädigung. Gegen die Entscheidung, ob und welche Kultivierungsfristen zu setzen sind, ist die Klage nicht gegeben, da die Zulässigkeit der Klage das Obergerverwaltungsgericht vor Entscheidungen stellt, zu deren erforderlichen raschen Erledigung es gar nicht in der Lage ist; es ist zu befürchten, daß eine solche Verzögerung der Entscheidung eintreten und die Durchführung der Enteignungen so erschwert würde, daß ihre praktische Bedeutung mehr beeinträchtigt wäre.

Der Entwurf beschränkt sich nicht darauf, nur die Bestimmungen über das Enteignungsverfahren zu ändern, sondern er enthält auch wesentliche Änderungen über die Organisation des Siedlungsamtes und des Schiedsamtes, im Entwurf Siedlungsschiedsamt genannt. Das Reichs siedlungsgesetz schreibt in § 1, Abs. 2 vor: „An der Aufsicht über das Siedlungs wesen sind Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer mit beschließender Stimme nach näherer Bestimmung der Bundesstaaten zu beteiligen. Dieser Beteiligung an der Aufsicht bedarf es nicht, soweit solche Vertrauensleute in den Aufsichtsrat der einzelnen Siedlungsunternehmungen berufen werden.“ In dem bisherigen Gesetz sollen die Bestimmungen des § 2 dieser Vorschrift des Reichs siedlungsgesetzes Rechnung tragen. Es sind danach die Vertrauensleute der Ansiedler und alten Besitzer zu Vorstandsmitgliedern des Siedlungsamtes berufen neben den Beamten-Mitgliedern. Wenn gleich bei den Verhandlungen des Siedlungsamtes sich aus dieser Bestim-

mung keine Schwierigkeiten ergeben haben, so ist doch diese Beordnung nicht zweckmäßig. Die Praxis hat ergeben, daß die Heranziehung des Gesamtvorstandes sich nur beschränken kann auf Fragen allgemeiner Natur, Grundsätze und allgemeine Pläne für die Besiedlung größerer Flächen und Begutachtung des Voranschlages. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder für die Anzahl von einzelnen Entscheidungen, welche vom Siedlungsamt getroffen werden, ist praktisch unmöglich. Es sind daher in der Praxis auch wesentlich nur die genannten Fragen von dem Gesamtvorstand des Siedlungsamtes oder den Abteilungen des Siedlungsamtes unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Mitglieder behandelt worden. Andererseits ist es auch nicht richtig, daß das Abstimmungsergebnis der Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer durch die berufsbeamtlichen Mitglieder wesentlich beeinflusst wird, und zwar in der Weise, daß bei Meinungsverschiedenheiten die berufsbeamtlichen Mitglieder den Ausschlag geben können. Der Entwurf sieht daher vor, daß neben dem Siedlungsamt ein Siedlungsausschuß gebildet wird. Das Siedlungsamt soll nach dem Entwurf keine kollegiale Behörde bilden. Verantwortlich für die Geschäftsführung ist der Vorsitzende des Siedlungsamtes. Die kollegiale Verwaltung erschwert den Geschäftsgang, sie ist auch aus dem Grunde nicht erforderlich, weil das Siedlungsamt dem Ministerium des Innern untersteht und bei allen wichtigen Entscheidungen die Genehmigung des Ministeriums einzuholen hat.

Es ist vorgesehen, daß der Siedlungsausschuß von der Landwirtschaftskammer gewählt wird. Die Landwirtschaftskammer vertritt nach dem Landwirtschaftskammergesetz alle landwirtschaftlichen Berufsangehörigen — Groß- und Kleinbesitz und Besitzlosen — und ist daher die für die Wahl gesetzlich zuständige Stelle. Die Zuständigkeit des Siedlungsausschusses erstreckt sich nach § 7 auf die Angelegenheiten, welche bisher vom Gesamtvorstand des Siedlungsamtes erledigt worden sind. In den Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, daß die erst vor kurzem auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer ernannten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder des Siedlungsamtes bis zum Ablauf der Zeitdauer, für die sie ernannt sind, den Siedlungsausschuß bilden.

Auch bezüglich des Siedlungsschiedsamtes enthält der Entwurf eine Änderung, indem er bestimmt, daß von den beiden Besitzern einer aus dem Kreise der alten Besitzer und einer aus dem Kreise der Ansiedler zu entnehmen ist, während das bisherige Gesetz nur vorsah, daß die Mitglieder aus den Einwohnern des Landesteils Oldenburg zu wählen seien. Bei den erweiterten Aufgaben des Siedlungsschiedsamtes ist es erforderlich, daß es paritätisch zusammengesetzt wird. Das geltende Gesetz, das aber zu einer Zeit erlassen worden ist, als die Landwirtschaftskammer noch nicht als Vertretung des gesamten landwirtschaftlichen Berufsstandes anzusehen war, bestimmt die Wahl der Mitglieder des Schiedsamtes durch den Landtag. Der Vorstand des Siedlungsamtes hat beantragt, vorzuschreiben, daß die Besitzer des Siedlungsschiedsamtes und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer vom Staatsministerium ernannt werden. Diesem Antrage ist im Entwurf entsprochen worden. Es muß zugegeben werden, daß das Sied-

lungsschiedsamt vorwiegend in landwirtschaftlichen Fragen zu entscheiden haben wird, Angelegenheiten, die zu vertreten die Landwirtschaftskammer gesetzlich berufen ist.

Für die Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter auf Grund der §§ 22 ff. des Reichsiedlungsgesetzes sieht das Reichsiedlungsgesetz zwei Wege vor: die Enteignung und die Zwangspachtung. Das bisherige Gesetz hat (§ 12) nur die Zwangspachtung behandelt, während die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücken für die Beschaffung von Pachtland durch eine spätere Ministerialbekanntmachung vom 25. November 1920 geregelt ist. Nach den Bestimmungen des Reichsiedlungsgesetzes über die Beschaffung von Pachtland können die Landgemeinden nur unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet werden, Pachtland zu beschaffen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird nach dem Entwurf vom Siedlungsamt entschieden. Gegen die Anordnung ist Beschwerde an das Schiedsamt zulässig. Ist eine derartige Anordnung getroffen, so regelt sich die Beschaffung von Pachtland im Wege der Enteignung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Enteignungsverfahren. Die Beschaffung von Pachtland im Wege der Zwangspachtung regelt sich nach den Bestimmungen des § 25 des Entwurfs. Die Enteignungsbehörde ist danach für die Anordnung der Zwangspachtung und Festsetzung der Pachtbedingungen zuständig. Gegen ihren Bescheid ist die Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig.

Die Bestimmung des § 26 des Entwurfs über die Höchstdauer des Wiederkaufsrechtes entspricht der Bestimmung des § 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichsiedlungsgesetz vom 27. Mai 1921.

Im Entwurf — § 27 — ist vorgesehen, daß das Vorkaufsrecht der Siedlungsunternehmungen nach § 4 ff. RStG. auch auf unkultivierte Grundstücke erstreckt wird. Das Reichsiedlungsgesetz gibt den Siedlungsunternehmungen zur Beschaffung von Siedlungsland folgende Rechte:

1. Anbieten der aus der Pacht fallenden Staatsdomänen, § 2 RStG.;
2. Enteignung von Moor- und Sdland, § 3 RStG.;
3. das Vorkaufsrecht auf die in seinem Bezirk belegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Umfange von 25 ha aufwärts oder Teile von solchen (in Oldenburg ist die Grundstücksgröße auf 2½ ha herabgesetzt), und
4. was für Oldenburg nicht in Betracht kommt, die Beschaffung von Land durch die Landlieferungsverbände.

Es sind beim Reich Verhandlungen im Gange, die Bestimmungen des Reichsiedlungsgesetzes über das Vorkaufsrecht, welche in mancher Hinsicht abänderungsbedürftig sind, zu ändern und hierbei auch das Vorkaufsrecht auf unkultivierte Flächen auszuweiten. Es ist durchaus unzumutbar, das Siedlungsunternehmen bei einem Verkauf von Flächen, welche vollkommen unkultiviert sind, auf den unständlichen und für alle Beteiligten unbequemen Weg der Enteignung zu verweisen, wenn das Siedlungsunternehmen die Absicht hat, im Wege des Vorkaufsrechtes das Grundstück zu erwerben. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes, zumal nach dem Reichsiedlungsgesetz das Vorkaufsrecht nicht geltend gemacht werden kann bei der Veräußerung an

Ehegatten oder an Verwandte, mit denen der Veräußerer in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, ist der gelindeste Eingriff zur Beschaffung von Siedlungsland, und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dieser Weg für die Beschaffung von unkultivierten Ländereien für Siedlungszwecke nicht gegeben sein soll. Nach den Bestimmungen des § 27 RStG. ist eine derartige landesrechtliche Vorschrift zulässig. Es ist beabsichtigt, das Siedlungsamt anzuweisen, von diesem Vorkaufsrecht dann keinen Gebrauch zu machen, wenn der Erwerber des unkultivierten Grundstücks ein Landwirt ist, von dem angenommen werden kann, daß er das Grundstück selbst in Bewirtschaftung nehmen und innerhalb einer angemessenen Frist in Kulturland umwandeln wird.

Anlage 25.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage überreicht die Staatsregierung hierneben die von der Buchhalterei des Finanzbüros aufgestellte und durch weitere Erläuterungen ergänzte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Siedlungsamts für den Landesteil Oldenburg für 1922 nebst Nachweisung der Kaufgelder und Erlöse für Grundstücke in besonderer Anlage. Von der Drucklegung der Nebenanlagen ist zur Ersparrung von Druckkosten wie im Vorjahre einstweilen abgesehen.

Die Mehrausgaben im Gesamtbetrage von 84 706 042,40 *M* sind in der Hauptsache eine Folge der Geldentwertung. Deswegen ist von einer Begründung im einzelnen abgesehen, jedoch können weitere Erläuterungen gegeben werden, wenn der Landtag es wünschen sollte.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle zu den Überschreitungen bei den Ausgaben der Kasse des Siedlungsamts für 1922 im Gesamtbetrage von 84 706 042,40 *M* seine Genehmigung erteilen.

Die Hauptbücher der Kasse des Siedlungsamts werden auf Wunsch zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Oldenburg, den 1. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Anlage 26.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage werden in der Anlage A und B die auf das Forstbetriebsjahr 1921/22 sich erstreckenden Übersichten über die Erträge der Staatsforsten der Landesteile Lübeck und Birkenfeld vorgelegt.

Oldenburg, den 4. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

über die in den Staatsforsten des Landesteils Lübeck im Forstrechnungsjahre 1. November

Forst- rechnungs- jahr	Bestockter Forstgrund einschl. Blößen ha	Holzmasse				Zusammen
		Öffentlich versteigertes Holz	Abgegebene Holz- deputate unter Ausschluß der Gnadendeputate	Gnadendeputate und Gattiner Holzträger	Unter der Hand u. submissions- weise verkauftes Holz	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1921/22	1800	9 998,34	810,50	286,—	3 890,20	14 985,04
1921/22	2229	9 921,52	703,39	343,—	2 444,84	13 412,75
Zusammen	4029	19 919,86	1 513,89	629,—	6 335,04	28 397,79

Oberförsterei

Oberförsterei

Neben-
Über-

über die in den Staatsforsten des Landesteils Birkenfeld in dem Forstrechnungsjahre 1. Oktober

Forst- rechnungs- jahr	Größe der Forsten ha	Geschlagenes und versteigertes Holz fm	An die Berechtigten verabfolgtes Holz fm	Unter der Hand verkauftes Holz und Lohe fm	Zusammen fm	Ein-		
						für versteigertes Holz und Lohe M	Wert des Berechtigungsholzes davon zahlbar M	nicht zahlbar M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1921/22	4458	8 087,26	2422,95	9 331,08	19 841,29	3 893 954,—	12 168,55	829 716,45
1921/22	2066	5 372,53	843,85	2 201,06	8 417,44	2 312 341,—	40 066,94	252 300,—
Zusammen	6524	13 459,79	3266,80	11 532,14	28 258,73	6 206 295,—	52 235,49	1 082 016,45

I. Oberförsterei

II. Oberförsterei

Bemerkungen:

Außer den Staatswaldungen wurden von den staatlichen Forstbeamten verwaltet und beschützt:

a) in der Oberförsterei Birkenfeld:

1. Gemeindewaldungen 2156,52,19 ha
2. Staatsanteilwaldungen 89,84,20 "
3. Kirchenwaldungen 8,14,76 "
4. Privatwaldungen — "

b) in der Oberförsterei Oberstein:

1. Gemeindewaldungen 4490,20,80 ha
 2. Privatwaldungen 62,57,27 "
- Für diese Verwaltung und diesen Schutz, sowie für den Schutz allein in den Privatwaldungen werden pro ha 2,— M vergütet, während der Kostenaufwand des Staats tatsächlich im Forstrechnungsjahr 1921/22 pro ha 126,66 M also 124,66 M mehr betrug.

anlage A.

sicht

1921/22 zur Nutzung gekommenen Holzmassen und die daraus erzielten Roh- und Reinerträge.

Einnahme					Gewinnungs- (Hauungs-) kosten	Reinertrag
Holzkaufgelber für öffentlich versteigertes Holz	Für Holz- und Gnadendeputate für Eutiner Holzträger		Für unter der Hand und sub- missionweise ver- kauftes Holz	Zusammen Wert		
<i>M</i>	bar <i>M</i>	Unterschied gegenüber dem Werte <i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Eutin.						
3 071 348,—	20 843,40	177 410,60	3 436 982,52	6 706 584,52	529 079,99	6 177 504,53
Schwartau-Ohrensöck.						
3 176 005,—	25 583,70	183 977,60	2 007 512,04	5 393 078,34	1 333 476,96	4 059 601,38
6 247 353,—	46 427,10	361 388,20	5 444 494,56	12 099 662,86	1 862 556,95	10 237 105,91

anlage B.

sicht

1921/22 zur Nutzung gekommenen Holzmassen und die daraus erzielten Roh- und Reinerträge.

Einnahmen		Gewinnungs- (Hauungs-) kosten	Reinertrag	Bemerkungen
Erlös für unter der Hand abgegebenes Holz und Lohne	Zusammen			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
10.	11.	12.	13.	14.

Birkenfeld.				
3 890 582,65	8 616 421,65	705 508,64	7 910 913,01	Der Holzboden umfaßt 4231 ha.
Oberstein.				
466 351,23	3 071 059,17	312 012,—	2 759 047,17	Der Holzboden umfaßt 1960 ha.
4 346 933,88	11 687 480,82	1 017 520,64	10 669 960,18	

Anlage 27.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage werden in den Anlagen A und B die auf das Forstbetriebsjahr 1922/23 sich erstreckenden Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg mit folgenden Bemerkungen vorgelegt:

1. Spalte 2 der Übersicht A enthält die Flächengröße des mit Holz bestandenen Bodens, außerdem die Räumden, jährlichen Schlagflächen und planmäßig zum Anbau vorgesehenen Blößen.

Gegenüber dem Vorjahre ist an bestocktem Waldboden ein Weniger von 5,36 ha vorhanden. Es ist dies im wesentlichen eine Folge von Flächenzugang aus unbestocktem Waldgrund im Revier Markhausen einerseits, sowie von Flächenabgang an das Siedlungsamt im Revier Streek und der Revision und Neuaufstellung des Flächenregisters im Revier Hasbruch andererseits.

2. Übersicht A gibt ferner in Spalte 13 die Flächengröße der 1—20jährigen Bestände an, die meist noch keine Erträge erwarten lassen und in Spalte 14 die Fläche des unbestockten Waldgrundes, dessen Aufforstung noch nicht planmäßig ins Auge gefaßt ist, sowie die Fläche der Torfmoore, Schlatte, sonstigen Gewässer, der überhaupt zur Holzzucht untauglichen Flächen und der meist außerhalb der beforsteten Fläche belegenen, aber ihr zugehörenden Wege.

Die Fläche der 1—20jährigen Bestände hat sich infolge von Aufforstungen um 79,60 ha vermehrt, die Fläche des unbestockten Waldgrundes infolge von Abgang durch Aufforstungen und Zugang infolge neuer Regelung der Flächen im Revier Hasbruch (Feldmoor) durch die Forsteinrichtungsrevision im ganzen um 15,83 ha vermindert.

3. In dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden genutzt an Gesamtmasse 50 442,66 fm; das sind 5703,48 fm mehr als im Vorjahr. Die Roheinnahme betrug 2 677 158 359 M. Das sind 2 658 860 103 M mehr als im Vorjahre.

Der Durchschnittspreis je Festmeter stieg von 409 M im Vorjahr auf 53 144 M für 1922/23.

4. Nebenanlage B zeigt eine Übersicht der Verteilung der Holzarten auf die einzelnen Altersklassen.

Die in Spalte 2 angegebenen Prozente geben das prozentuale Verhältnis der einzelnen Holzarten zur Gesamtfläche an, die in den Spalten 4—15 bei den einzelnen Holzarten angegebenen Prozente das Verhältnis der einzelnen Altersklassen jeder Holzart zur Gesamtfläche der letzteren.

Von der Vorlegung der weiteren bisher bekanntgegebenen Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg in dem Forstrechnungsjahre 1922/23 hat das Staatsministerium abgesehen. Die in

Neben-

Über-

über die Holznutzung und ihre Roh- und Reinerträge in den

Oberförsterei	Bestockter Forstgrund einschl. Blößen und Räumden ha	Öffentlich versteigertes Holz Festmeter	Unentgeltlich abgegebenes Holz Festmeter	Ausgeschriebene und freihändige Abgaben Festmeter	Zusammen Festmeter	Holzkaufgelder für öffentlich versteigertes Holz M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Warel	3 675,33	11 789,43	10,79	857,02	12 657,24	683 276 100
Oldenburg	3 651,14	3 668,89	9,43	2 186,65	5 864,97	161 392 530
Delmenhorst	2 361,29	8 108,12	—	2 484,97	10 593,09	467 171 700
Cloppenburg	6 897,85	4 831,92	153,92	16 341,52	21 327,36	248 583 170
Summa	16 585,61	28 398,36	174,14	21 870,16	50 442,66	1 560 423 500

Papiermark ausgedrückten Erträge lassen bei der schnell fortgeschrittenen Entwertung einen Überblick nicht gewinnen. Die Übersichten können auf Wunsch in Urschrift vorgelegt werden.

Oldenburg, den 4. März 1924.

Staatsministerium.
v. Finckh. Stein.

anlage A.

sicht

Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Forstrechnungsjahre 1922/23.

Einnahmen			Gewinnungs- (Säunungs-) Kosten	Rein-Ertrag	Von den in Spalte 2 eingetragenen Holzflächen sind 1—20jähr. Bestände	Außerdem ist noch vorhanden an unbestocktem Forstgrunde
Geschätzter Wert des unentgeltlich abgegebenen Holzes usw.	Erlös für ausgeschriebene und freihändige Abgaben	Zusammen				
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	ha	ha
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
308 800	25 211 854	708 796 754	26 554 274	682 242 480	488,79	73,94
518 350	152 238 533	315 149 413	15 633 140	299 516 273	903,40	13,02
—	122 962 820	590 134 520	16 222 383	573 912 137	237,60	9,39
16 978 800	797 515 682	1 063 077 652	40 361 150	1 022 716 502	2 177,31	169,62
18 805 950	1 097 928 889	2 677 158 339	98 770 947	2 578 387 392	3 807,10	265,97

Von der Gesamteinnahme aus Holz = 2 677 158 339 *M*
sind abzusetzen infolge nachträglicher Ermäßigung von Holzaufgeldern . = 10 754 512 *M*.
Demnach bleibt an Gesamteinnahme an Holz der Betrag von 2 666 403 827 *M*.

Neben-

Über-

über die Altersklassen in den Staatsforsten des

Holzarten	Bestockter Forstgrund mit Blößen und Räumen		Stand im Jahre	Alters-							
				I. Klasse 1—20 Jahre		II. Klasse 21—40 Jahre		III. Klasse 41—60 Jahre		IV. Klasse 61—80 Jahre	
	ha	a		ha	a	ha	a	ha	a	ha	a
1.	2.		3.	4.		5.		6.		7.	
Zusammenstellung											
Eichen	2 672	47	—	129	01	339	66	322	90	569	87
	16,1 %			4,8 %		12,7 %		12,1 %		21,3 %	
Buchen	629	54	—	17	84	113	20	54	91	254	04
	3,8 %			2,9 %		18,0 %		8,7 %		40,4 %	
Anderes Laubholz . .	485	61	—	47	58	328	34	32	36	42	16
	2,9 %			9,8 %		67,6 %		6,7 %		8,7 %	
Nadelholz	12 797	99	—	3 612	67	4 516	38	1 333	20	1 124	56
	77,2 %			28,2 %		35,3 %		10,4 %		8,7 %	
Summa	16 585	61	—	3 807	10	5 297	58	1 743	37	1 990	63

Anlage B.

sicht

Landesteils Oldenburg. Stand 1. Juli 1923.

Klassen						Räumen		Blößen							
V. Klasse 81—100 Jahre		VI. Klasse 101—120 Jahre		VII. Klasse 121—140 Jahre		VIII. Klasse 141—160 Jahre		IX. Klasse 161—180 Jahre		X. Klasse 181 und mehr Jahre		Räumen		Blößen	
ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a
8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.	

nach Holzarten.

545	35	237	53	169	25	90	08	211	95	33	56	—	—	23	31
20,4	%	8,8	%	6,2	%	3,7	%	7,9	%	1,2	%	—	—	0,9	%
109	15	62	34	8	47	3	34	—	—	3	24	—	—	2	97
17,4	%	10,0	%	1,1	%	0,5	%	—	—	0,5	%	—	—	0,5	%
8	87	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	14	31	11	77
1,8	%	0,1	%	—	—	—	—	—	—	—	—	2,9	%	2,4	%
1041	77	84	95	—	—	—	—	—	—	—	—	53	68	1030	78
8,1	%	0,7	%	—	—	—	—	—	—	—	—	0,4	%	8,2	%
1705	14	385	04	177	72	93	42	211	95	36	80	67	99	1068	83

Anlage 28.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Betrieb der Oberförsterei Cloppenburg ist in den letzten 20 Jahren derart gewachsen, daß die Teilung in zwei Verwaltungsbezirke mit größter Beschleunigung vorgenommen werden muß.

Von den 4 Oberförstereien des Landesteils Oldenburg umfaßt die

Oberförsterei Barel	3672 ha	= 22 %	der Gesamtfläche,
„ Oldenburg	3680 ha	= 22 %	„ „ „
„ Delmenhorst	2366 ha	= 14 %	„ „ „
„ Cloppenburg	6897 ha	= 42 %	„ „ „
	16615 ha	= 100 %	

Die Oberförsterei Cloppenburg ist also an Holzboden fast so groß, wie die beiden größten der übrigen 3 Oberförstereien (Barel 3672 ha, Oldenburg 3680 ha = 7352 ha) und größer als die beiden ihm benachbarten Oberförstereien Oldenburg und Delmenhorst zusammen.

Der weitaus größte Teil der Oberförsterei Cloppenburg besteht im Gegensatz zu den anderen Oberförstereien aus jungen Beständen, wie sie vor allem durch die bekannten Dampfpflugkulturen auf Heideflächen entstanden sind. Die angelegte Altersklassenübersicht der Staatsforsten nach der ersten Forsteinrichtung 1889/96 und am 1. Juli 1922 gibt ein Bild über das Alter der Bestände in den einzelnen Oberförstereien. Danach hatte die Oberförsterei Cloppenburg 1895/6 noch 53 % ihres Gesamtbestandes in der Altersklasse I (1—20 Jahre) und 24 % Räumden und Blößen, also 77 % im wesentlichen nicht nutzbare Flächen, während nach der Feststellung am 1. Juli 1922 der Anteil der Altersklasse I auf 30 % und der Räumden und Blößen auf 9 % herabgesunken war, also zusammengefaßt eine Senkung von 77 % auf 39 %. Nach dem Stande vom 1. Juli 1922 bilden die jungen Bestände der Oberförsterei Cloppenburg die Altersklassen I und II (von 1—20 bzw. 21—40 Jahren) 72 %, die Altersklasse II (21—40 Jahre) allein 42 % der Gesamtfläche der Oberförsterei. Dementsprechend bedeutend ist auch der Anfall der schwachen Holzsortimente, der in dieser Oberförsterei gegenüber den anderen 3 Oberförstereien im Verhältnis von 13 zu 6 steht.

Mit dem Heranwachsen der Holzbestände in der Oberförsterei Cloppenburg ist auch die Einnahme gestiegen, wenn auch bisher keineswegs im gleichen Verhältnis. Von den gesamten Einnahmen aus Holz der 4 Oberförstereien entfielen im Jahre 1896/7 auf die Oberförsterei Cloppenburg 15 %, im Jahre 1922/23 trotz des starken Vorwiegens der jüngeren Bestände und Blöcken gegenüber normalen Oberförstereien bereits 40 %. Ebenso stieg der Holzeinschlag der Oberförsterei Cloppenburg von den gesamten Holzeinschlägen des Landesteils Oldenburg in dem genannten Zeitraum von 19 % auf 42 %. Während dieser Zeit blieb der Holzeinschlag der 3 anderen Oberförstereien fast gleich. Der Einschlag und die Einnahmen machen also schon nach dem Stande von 1922 fast die Hälfte der Gesamteinnahmen und des Gesamteinschlages des Landesteils Oldenburg aus.

Trotz dieser großen Zunahme an Einschlag und Einnahmen in der Oberförsterei Cloppenburg muß erklärt werden, daß es bei der jetzigen Einrichtung der Verwaltung dieser großen Oberförsterei zur Zeit noch nicht möglich ist, das aus den Beständen herauszuholen, was eine ordnungsmäßige Verwaltung herausholen könnte und im dringenden Interesse der Waldwirtschaft und damit im Interesse der Erhaltung und der Hebung des Waldkapitals herauszuholen muß, ganz abgesehen davon, daß auch der Staat bei seiner jetzigen Finanzlage die Forsten in den Grenzen einer Wirtschaftlichkeit so ausnutzen muß, wie es eben möglich ist.

Das Staatsministerium hat geprüft, auf welchem Wege eine bessere Ausnutzung und Erhaltung des Waldkapitals der Oberförsterei Cloppenburg erreicht werden kann, und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß nur eine Teilung der Oberförsterei Cloppenburg, also die Schaffung einer neuen Oberförsterei, zum Ziel führen kann. Eine Vermehrung des Betriebs-(Förster)Personals kann dies Ziel nicht erreichen, da es gerade auf die Bildung eines angemessenen Verwaltungsbezirks mit einheitlicher Leitung ankommt. Deshalb kann auch nicht durch die Zuteilung eines Forstassessors geholfen werden. Auch dieser müßte in Ahlhorn, also getrennt von dem Vorstand der Oberförsterei, wohnen, weil seine Haupttätigkeit dort liegt. Die dem Staat dadurch erwachsenden Kosten würden im wesentlichen dieselben sein, wie bei der Einrichtung einer neuen Oberförsterei in Ahlhorn. Es ist auch nicht möglich, Teile der Oberförsterei Cloppenburg den Nachbarförstereien anzugliedern. Schon die örtliche Lage der Forstorte verbietet dies, ganz abgesehen davon, daß diese Oberförstereien auch schon groß genug sind.

Da die Forstwirtschaft in erster Linie der sachgemäßen Pflege und der intensiven Ausnutzung der Erträge der Forsten dienen soll, muß ihr Betrieb intensiv und dementsprechend auch das erforderliche Beamtenpersonal vorhanden sein. Der Schwerpunkt des ganzen Forstbetriebes liegt bei der Oberförsterei. Ihre Größe muß deshalb so bemessen sein, daß auch der Einfluß des Oberförstereis bei allen Maßnahmen ein persönlicher bleibt, andernfalls er die Aufsicht über den Betrieb verlieren würde. Die Folge würde extensiver Betrieb sein, der eine volle Ausnutzung der Produktion verhindert, der aber auch leicht zu einer Überspannung des Rohertrages führen kann, ohne daß gleich-

zeitig ein entsprechend hoher Reinertrag erzielt würde. Die Steigerung der Intensität kann aber nur durch den Oberförster in den richtigen Grenzen gehalten werden.

Nur durch sehr intensive Holzverwertung ist es möglich, die Erträge der Oberförsterei Cloppenburg weiterhin bedeutend zu heben. Im Wege der Durchforstung müssen die heranwachsenden Bestände gepflegt, und zugleich ihr Zuwachs entsprechend der Nutzung gehoben werden. Da der Lokalmarkt die große Masse geringer Durchforstungshölzer nicht aufzunehmen vermag, muß ihre Verwertung im Wege der freiwilligen Abgabe und der Ausschreibung geschehen. Eine solche Verwertung und Pflege stellt aber große Ansprüche an den leitenden Beamten, da nur bei zweckmäßiger Aufarbeitung und Sortierung angemessene Preise erzielt werden können. Zugleich muß eine eingehende Beaufsichtigung der Haunng durch den Oberförster erfolgen, damit Mißgriffe bei der Aufarbeitung und Sortierung den Absatz nicht erschweren und bei Ausführung der Durchforstung die jungen Bestände nicht auf lange Jahre hinaus geschädigt werden. Gerade bei der Oberförsterei Cloppenburg liegt die Nutzung bei den Beständen der II. Altersklasse (21—40 Jahre), die jetzt etwa die Hälfte des ganzen Bestandes ausmachen gegenüber 8% im Jahre 1895/96. In diesen jungen Beständen muß vorwiegend der Durchforstungseinschlag geführt werden, aus dem nur schwaches Material anfällt, eine Holznutzung, die bedeutend mehr Arbeit und eine intensive Holzverwertung erfordert. Die Mehrarbeit der Oberförsterei Cloppenburg zeigt sich schon darin, daß von den gesamten Haunngskosten der 4 Oberförstereien im Forstrechnungsjahr 1923 reichlich 40 % auf die Oberförsterei Cloppenburg entfallen.

Wenn der Betrieb der Oberförsterei Cloppenburg bisher noch einigermaßen intensiv geführt werden konnte, so war dies darin begründet, daß der Vorstand der Oberförsterei schon seit 17 Jahren die Verwaltung leitet und nach und nach in dieselbe hineingewachsen ist. Bei einer Personaländerung, mit der in allernächster Zeit gerechnet werden muß, würde selbst eine jüngere Kraft nicht imstande sein, den Bezirk ordnungsgemäß zu verwalten. Der jetzige Vorstand ist aber auch nicht mehr länger in der Lage, den Betrieb intensiv führen zu können. Ein Blick auf die besonders vorgelegte Karte zeigt die unglücklich weite Ausdehnung und Zersplitterung der einzelnen Reviere und Forstorte in der Oberförsterei Cloppenburg. Daß die erforderlichen Dienstreisen des Oberförsters sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, wird ohne weiteres klar sei. Dabei ist es ausgeschlossen, daß im Betriebe einer Oberförsterei mit solchen Beständen die Dienstreisen eingeschränkt werden, im Gegenteil ist es notwendig, daß Dienstreisen in einem Umfange gemacht werden, wie sie eine Person nicht bewältigen kann. Die Oberförsterei Cloppenburg erstreckt sich über die Ämter Cloppenburg, Friesoythe, Bockta und zum Teil auch noch Wildeshausen. Dazu kommen aber noch die besonders ungünstigen Bahnverbindungen bei den einzelnen weitab belegenen Teilen, die eine Bereisung der Bezirke außerordentlich erschweren.

Den einzigen Weg zu einer Abstellung der Mängel bildet die Teilung der Oberförsterei Cloppenburg in zwei

Verwaltungsbezirke. Diese Teilung wird in der Weise vorgeschlagen, daß die Reviere

Cloppenburg	= 346 ha	Holzboden,	1 ha	Nichtholzboden,
Löningen	= 1148 ha	"	, 10 ha	"
Dvergte	= 1191 ha	"	, 4 ha	"
Marthausen	= 1553 ha	"	, 142 ha	"

im ganzen 4238 ha Holzboden, 157 ha Nichtholzboden als Oberförsterei Cloppenburg mit dem Sitz des Vorstandes in Cloppenburg bestehen bleiben, und aus den Revieren

Herrenholz	= 391 ha	Holzboden,	3 ha	Nichtholzboden,
Ahlhorn	= 1987 ha	"	, 36 ha	"
Damme	= 256 ha	"	, — ha	"

u. d. Rev. Spasche

d. Oberförsterei

Oldenburg	= 394 ha	"	, — ha	"
-----------	----------	---	--------	---

im ganzen 3028 ha Holzboden, 39 ha Nichtholzboden

die neue Oberförsterei Ahlhorn mit dem Sitz des Vorstandes in Ahlhorn gebildet wird. Ahlhorn ist als Sitz der Oberförsterei besonders deshalb zweckmäßig, weil der größte Teil der neuen Oberförsterei mit 2381 ha von 3028 ha und gerade die großen Aufforstungsflächen, die für die Steigerung der Wirtschaft in erster Linie in Frage kommen, um Ahlhorn herum liegen. Außerdem sind Herrenholz und Damme von Ahlhorn besser zu erreichen. Das Revier Spasche, bestehend aus den Forstorten Spasche und Steinloge, liegt äußerst ungünstig für die Oberförsterei Oldenburg und gehört seiner ganzen Lage und seinen Abholzverhältnissen nach zum Revier Ahlhorn.

An Personal würde für eine neue Oberförsterei in Ahlhorn nur ein Forstmeister erforderlich sein; der Sekretär für die neue Oberförsterei ist bereits vorhanden, da auf der jetzigen Oberförsterei Cloppenburg ständig zwei Sekretäre beschäftigt sind, die zeitweise ihren Wohnsitz in Ahlhorn oder Thülsfelde nehmen müssen.

Soll aber in Ahlhorn eine Oberförsterei eingerichtet werden, so wird es erforderlich sein, dort eine Dienstwohnung für den Forstmeister mit den erforderlichen Büroräumen zu bauen, da ein anderweitiges Unterkommen und auch die anderweitige Beschaffung von Diensträumen nicht möglich ist. Ein Bauplatz steht dem Staat in der Nähe des Bahnhofes Ahlhorn zur Verfügung. Ein Wohnhaus für den Forstmeister mit den erforderlichen Büroräumen würde etwa 24 000 M kosten, die neu zu bewilligen sein werden. Ein Bauplan wird vorgelegt werden.

Wenn trotz der großen Finanznot des Staates und trotz des vorgesehenen Beamtenabbaues mit dieser Vorlage die Schaffung einer neuen Stelle und der Bau einer neuen Dienstwohnung beantragt wird, so erfolgt dies nur deshalb, weil diese Ausgaben für ein wirtschaftliches Unternehmen des Staates erforderlich sind, und zwar für den Betrieb einer Oberförsterei, die rund die Hälfte der ganzen Forsten des Landesteils Oldenburg ausmacht, und die sonst nicht mehr sachgemäß verwaltet werden kann. Durch die neue Oberförsterei wird ein intensiver Betrieb ermöglicht, und dadurch wird nicht allein der jährliche Ertrag der Forsten gesteigert, sondern auch das Waldkapital, und gerade dessen Steigerung ist bei den Verhältnissen der Oberförsterei in

Cloppenburg in besonderem Maße zu erwarten. Es muß alles daran gesetzt werden, das in der Oberförsterei Cloppenburg in jahrelanger Arbeit und mit großen Kosten geschaffene Waldkapital zu erhalten und zu vermehren. Die zur Einrichtung erforderlichen einmaligen und dauernden Ausgaben stehen in so günstigem Verhältnis zu dem zu erwartenden Vorteil, daß sie auf keinen Fall unterbleiben dürfen. Dabei soll hervorgehoben werden, daß der Rohertrag der Forsten in dem Voranschlag für 1924 mit 700 000 Goldmark eingesetzt ist. Die allgemeinen staatlichen Rücksichten, die durch die schlechte Finanzlage bedingt sind, dürfen bei einem staatlichen Produktionsbetriebe, wie es Forstwirtschaft nun einmal ist, nicht entscheidend sein. Gerade die Not des Staates zwingt dazu, die Produktionsbetriebe möglichst auszunutzen, und dafür ist es erforderlich, daß nicht Ausgaben zurückgestellt werden, die schon jetzt dringend erforderlich erscheinen. Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, die Teilung der Oberförsterei Cloppenburg schon einige Jahre früher vorzunehmen, aber die Forstverwaltung hat geglaubt, bei den schwankenden Verhältnissen noch mit den jetzigen Kräften auskommen zu können. Es hat sich gezeigt, daß dies nicht angängig ist. Eine Unterlassung der erforderlichen Änderung könnte sich in der Forstwirtschaft schwer rächen und würde später nicht wieder gutzumachen sein. Betriebsmaßnahmen bei der Forstverwaltung wirken langsam, und die Erfolge zeigen sich erst nach einer Reihe von Jahren.

Eine Zurückstellung der Teilung würde einem Verzicht auf die oben nachgewiesene Steigerung der Einnahmen gleichkommen und zugleich den Verderb größerer Holzmassen herbeiführen. Diese Verantwortung kann das Staatsministerium nicht übernehmen.

Das Staatsministerium beantragt deshalb:

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Ahlhorn wird eine neue Oberförsterei eingerichtet.
2. In dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben für den Landesteil Oldenburg wird unter Ausgaben
 - a) zu § 241 die Summe von 68 700 *M* auf 72 000 *M* und in Spalte Bemerkungen die Zahl der Forstmeister von 5 auf 6 erhöht,
 - b) unter § 238 eingesetzt:
3. Für den Neubau einer Oberförsterdienstwohnung in Ahlhorn 24 000 *M*.

Oldenburg, den 4. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Altersklassen- der Staatsforsten im Jahre der Forst-

Forstdistrikt	Größe der Forsten		Stand im Jahre	Alters-								
				I. Klasse 1—20 Jahre		II. Klasse 21—40 Jahre		III. Klasse 41—60 Jahre		IV. Klasse 61—80 Jahre		
	ha	a		ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	
1.	2.		3.	4.		5.		6.		7.		
Nach der ersten Forsteinrichtung 1889/1896.	Varel	3417	—	1893/94	959	—	532	—	480	—	653	—
		100 %			28 %		16 %		14 %		19 %	
	Oldenburg	2687	—	1891/92	891	—	272	—	506	—	654	—
		100 %			33 %		10 %		19 %		24 %	
	Delmenhorst	2319	—	1889/90	306	—	362	—	848	—	432	—
		100 %			13 %		16 %		36 %		19 %	
	Cloppenburg	7240	—	1895/96	3821	—	575	—	420	—	518	—
		100 %			53 %		8 %		6 %		7 %	
		15 663	—									
1. Juli 1922.	Varel 22 % der Gesamtfläche	3672	—	1922	476	—	1012	—	494	—	497	—
		100 %			13 %		28 %		13 %		13 %	
	Oldenburg 22 % der Gesamtfläche	3680	—		880	—	1082	—	394	—	284	—
		100 %			24 %		30 %		10 %		8 %	
	Delmenhorst 14 % der Gesamtfläche	2366	—		237	—	361	—	369	—	868	—
		100 %			10 %		15 %		15 %		37 %	
	Cloppenburg 42 % der Gesamtfläche	6870	—		2023	—	2856	—	471	—	352	—
		100 %			30 %		42 %		7 %		5 %	
		16 588	—									



übersicht

einrichtung 1889/1896 und im Jahre 1922.

Klassen						Räumen		Blößen	
V. Klasse 81—100 Jahre	VI. Klasse 101—120 Jahre	VII. Klasse 121—140 Jahre	VIII. Klasse 141—160 Jahre	IX. Klasse 161—180 Jahre	X. Klasse 181 und mehr Jahre	ha	a	ha	a
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	14.	15.
318 9 %	108	54	22	57	60	8	—	166	—
			301 9 %					5 %	
117 4 %	35	22	25	9	—	17	—	139	—
			91 4 %					6 %	
116 5 %	73	35	27	14	63	16	—	27	—
			212 9 %					2 %	
40	—	—	—	—	151	1	—	1714	—
					2 %			24 %	
574 16 %	174	81	83	65	—	11	—	205	—
			403 11 %					6 %	
512 14 %	81	19	4	48	—	23	—	353	—
			152 4 %					376 10 %	
275 12 %	104	68	5	18	34	15	—	12	—
			229 10 %					1 %	
365 5 %	16	—	—	—	87	35	—	665	—
			103 2 %					700 9 %	

Anlage 29.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium hat zwecks Umstellung der Gebühren in Verwaltungssachen in Goldmark die anliegenden 3 Notverordnungen vom 10. Dezember 1923 auf Grund des § 37 der Verfassung erlassen. In diesen Notverordnungen sind die Friedenssätze als Goldmarkbeträge beibehalten. Von diesem Grundsatz ist bei den nachstehenden Tarifnummern abgewichen:

1. Nr. 24 Lit. a (Birkenfeld Nr. 21) — Schreibgebühr —.

Die Erhöhung der Gebühr von 15 Pfg. auf 20 Pfg. erscheint mit Rücksicht auf die nicht unbeträchtliche Erhöhung der Materialpreise gerechtfertigt.

2. Nr. 28 und 29 (Birkenfeld Nr. 25 und 26). Die Friedensgebühr für die Einbürgerung betrug 9 M. Seit der Erhöhung durch Verordnung vom 12. Dezember 1922 sind Rahmensätze eingeführt, deren grundsätzliche Beibehaltung in einer Spannung von 5 bis 15 Goldmark zweckmäßig erscheint.

Die Gebühr von 3 Mark für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ist durch Reichsgesetz festgelegt.

3. Nr. 35 (für Oldenburg und Lüneburg). Es läßt sich nicht übersehen, welche Höhe die Rekognitionen bei den heutigen Verhältnissen erreichen werden. Diese Fassung mußte daher gewählt werden.

Nr. 33 (für Birkenfeld). Birkenfeld kennt keine Rekognition. Eine Anlehnung der besonderen Gebühr an die Rekognition kommt danach nicht in Frage. Die Friedensgebühr betrug 6 Mark, doch sind im Laufe der letzten Erhöhungen Rahmensätze eingeführt, deren grundsätzliche Beibehaltung in einer Spannung von 6 bis 30 Goldmark empfohlen wird.

Das Staatsministerium ersucht, diese Verordnungen zu bestätigen.

Oldenburg, den 7. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Verordnung

für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes:

An die Stelle der Verordnung vom 18. Oktober 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten nachstehende Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, aufgeführten Gebührensätze sowie alle nach diesem Gesetze zu zahlenden sonstigen Kosten sind nach Goldmark zu entrichten. Soweit Kosten in deutscher Währung ausgedrückt sind, sind sie unter Anwendung des jeweiligen vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzten Goldumrechnungssatzes vom Tage ihrer Entstehung auf Goldmarkbeträge zurückzuführen.

Artikel 2.

Die unter Nr. 24 Lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 0,20 Goldmark, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfg.“ zu setzen „0,40 Goldmark“.

Artikel 3.

Nr. 28 und Nr. 29 daselbst werden durch folgende Nummern ersetzt:

Nr. 28. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 5 bis 15 Goldmark.

Nr. 29. Für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, falls sie nicht auf Grund des § 21 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erfolgt: 3 Goldmark.

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 daselbst für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt die Hälfte der jährlichen Abgabe (Rekognition), mindestens jedoch 6 Goldmark.

Artikel 5.

Im Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1870 wird hinzugefügt unter Buchstabe

f, dem Gewerbebeamte, soweit nicht durch Reichs- oder andere Landesgesetze besondere Gebühren vorgeschrieben sind.

Artikel 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Stein.

Widdendorf.

Verordnung

für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Lübeck folgendes:

An die Stelle der Verordnung vom 18. Oktober 1923, betr. Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten nachstehende Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 28. Dezember 1872, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen aufgeführten Gebührensätze sowie alle nach diesem Gesetze zu zahlenden sonstigen Kosten sind nach Goldmark zu entrichten. Soweit Kosten in deutscher Währung ausgedrückt sind, sind sie unter Anwendung des jeweiligen vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzten Goldumrechnungssatzes vom Tage ihrer Entstehung auf Goldmarkbeträge zurückzuführen.

Artikel 2.

Die unter Nr. 24 Lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 0,20 Goldmark erhöht. Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfg.“ zu setzen „0,40 Goldmark“.

Artikel 3.

Nr. 28 und 29 daselbst werden durch folgende Nummern ersetzt:

Nr. 28. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 5 bis 15 Goldmark.

Nr. 29. Für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, falls sie nicht auf Grund des § 21 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erfolgt: 3 Goldmark.

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 daselbst für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt die Hälfte der jährlichen Abgabe (Rekognition), mindestens jedoch 6 Goldmark.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh.

Stein.

Widdendorf.

Verordnung

für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Birkenfeld folgendes:

An die Stelle der Verordnung vom 18. Oktober 1923, betreffend die Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten nachstehende Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, aufgeführten Gebührensätze sowie alle nach diesem Gesetze zu zahlenden sonstigen Kosten sind nach Goldmark zu entrichten. Soweit Kosten in deutscher Währung ausgedrückt sind, sind sie unter Anwendung des jeweiligen vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzten Goldumrechnungssatzes vom Tage ihrer Entstehung auf Goldmarkbeträge zurückzuführen.

Artikel 2.

Die unter Nr. 21 daselbst aufgeführte Schreibgebühr wird auf 0,20 Goldmark erhöht. Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfg.“ zu setzen „0,40 Goldmark“.

Artikel 3.

Die Nr. 25 und 26 daselbst werden durch folgende Nummern ersetzt:

Nr. 25. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 10 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913: 5 bis 15 Goldmark.

Nr. 26. Für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, falls sie nicht auf Grund des § 21 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erfolgt: 3 Goldmark.

Artikel 4.

Die zu Nr. 33 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schankwirtschaft oder zum Handel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt 6 bis 30 Goldmark nach Bestimmung der verfügenden Behörde.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh.

Stein.

Widdendorf.

Anlage 30.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes vom 12. Juli 1921 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 5. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes vom 12. Juli 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Volksschullehrerdienstleistungsgesetz vom 12. Juli 1921 in der durch die Gesetze vom 18. März und 8. September 1922 und 2. Juni 1923, durch die Verordnung vom 8. September 1922 und durch die Ministerialbekanntmachung vom 18. Dezember 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wird einem Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür und für die Nutzung eines Hausgartens (§ 16) ein Betrag angerechnet, dessen Höhe von der oberen Schulbehörde nach den vom Ministerium der Kirchen und Schulen hierfür aufgestellten Grundsätzen bestimmt wird. Vor der Festsetzung ist dem Schulvorstand, der Ortschulkommission und dem beteiligten Lehrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

2. Im § 32 werden die auf „sinngemäß“ folgenden Worte gestrichen.

3. In der Überschrift vor § 34 wird hinter „Kinderzuschlag“ nachgefügt „und Frauenzuschlag“, ferner wird im § 34 hinter „Kinderzuschlag“ eingefügt „und der Frauenzuschlag“.

4. Im § 35 Abs. 1 werden hinter „Kinderzuschlag“ die Worte eingefügt „und zum Frauenzuschlag“.

Abs. 2 wird gestrichen.

5. Im § 44 wird hinter dem zweiten Absatz folgende Bestimmung nachgefügt:

„In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.“

Artikel 2.

Die am 30. November 1923 im Dienst befindlich gewesenen Lehrer behalten ihr Besoldungs- und Vergütungsdienstalter.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen im Artikel 1 Ziffer 3—5 und im Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1923, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

Begründung.

Nachdem durch Verordnung vom 25. Januar 1924 die Bestimmungen des Beamtendienstleistungsgesetzes über die Berechnung der Mieten für Dienstwohnungen entsprechend dem Vorgehen des Reiches geändert worden sind, erscheint es geboten, auch die Vorschriften des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes hiermit in Einklang zu bringen. Auf die zur Verordnung vom 25. Januar 1924 in der Anlage 20 gegebene Begründung wird Bezug genommen.

Der in der Anlage 20 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Beamtendienstleistungsgesetzes enthält weitere Bestimmungen, insbesondere bezüglich des Frauen- und Kinderzuschlages, deren Übernahme in das Volksschullehrerdienstleistungsgesetz ebenfalls erforderlich ist, soweit sie nicht schon ohne weiteres Anwendung finden (vgl. § 34 B.D.G.). Auch hier kann auf die Begründung in Anlage 20 Bezug genommen werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel 1 Ziff. 1 und 2 vgl. die Verordnung vom 25. Januar 1924. Die zu erlassenden Grundsätze werden sich den für die Dienstwohnungen der Staatsbeamten geltenden Bestimmungen anzupassen haben.

Zu Artikel 1 Ziff. 3 vgl. Artikel 1 und 4 des in Anlage 20 vorgelagten Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 1 Ziff. 4 desgl. Artikel 5.

Zu Artikel 1 Ziff. 5 desgl. Artikel 8.

Zu Artikel 2 desgl. Artikel 10.

Zu Artikel 3 desgl. Artikel 12 und Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 1924.